

Stand: 18.12.2025 09:31:18

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/108

"Gesetzentwurf für ein Bayerisches Gesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestlohn bei öffentlichen Auftragsvergaben (Bayerisches Vergabegesetz - BayVergG) und zur Einführung eines Bayerischen Mindestlohns (Bayerisches Mindestlohngesetz - BayMinLohnG)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/108 vom 16.01.2019
2. Plenarprotokoll Nr. 6 vom 23.01.2019
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/1545 des WI vom 04.04.2019
4. Beschluss des Plenums 18/1618 vom 10.04.2019
5. Plenarprotokoll Nr. 15 vom 10.04.2019



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Horst Arnold, Doris Rauscher, Annette Karl, Michael Busch, Diana Stachowitz, Klaus Adelt, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild, Inge Aures, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christian Flisek, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Ruth Müller, Florian Ritter, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann und Fraktion (SPD)**

für ein Bayerisches Gesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestlohn bei öffentlichen Auftragsvergaben (Bayerisches Vergabegesetz – BayVergG) und zur Einführung eines Bayerischen Mindestlohns (Bayerisches Mindestlohngesetz – BayMinLohnG)

A) Problem

Auch im reichen Bayern profitieren längst nicht alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der guten wirtschaftlichen Lage. So zeigen Zahlen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus dem Jahr 2018, dass knapp 600.000 Vollzeitbeschäftigte im Freistaat im Niedriglohnsektor anzusiedeln sind. Ein entscheidender Grund hierfür ist die seit Jahren sinkende Tarifbindung.

Wie der DGB Bayern und das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung ebenfalls im Jahr 2018 im Rahmen einer umfangreichen empirischen Analyse darlegen konnten, bildet Bayern aktuell (Stand 2016) mit einer Tarifbindung von etwa 53 Prozent der Beschäftigten das Schlusslicht der westdeutschen Bundesländer. Zudem ist die Tarifbindung seit Jahren rückläufig. In der Mehrzahl der westdeutschen Bundesländer werden hingegen nach wie vor deutlich mehr Beschäftigte – nämlich etwa 60 Prozent – durch Tarifverträge erfasst.

Die sinkende Tarifbindung im Freistaat Bayern bestätigt auch eine Studie, die das Institut der deutschen Wirtschaft Köln Consult GmbH im Auftrag der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw) im Frühjahr 2017 veröffentlichte. Demnach sei die direkte Tarifbindung in den Jahren 2005 bis 2015 „sukzessive zurückgegangen“. In der Untersuchung heißt es: „Unterlagen im Jahr 2005 noch 44 Prozent der bayerischen Betriebe einem Branchen-, Haus oder Firmenarifvertrag, sank der Anteil der Tarifbindung bis zum Jahr 2015 auf 26 Prozent.“ Auch der Vierte Bericht der Staatsregierung zur sozialen Lage in Bayern (2017) kommt zu einem ähnlichen Ergebnis. So war im Jahr 2001 noch jeder zweite Betrieb tarifgebunden, bis zum 2013 sank dieser Anteil jedoch auf unter 30 Prozent.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) führt den Rückgang der Tarifbindung auf „die fehlende Verbandsmitgliedschaft in den Arbeitgeberverbänden, Flucht aus der Tarifvertragsbindung, um Kostenvorteile zu erlangen [...], sowie Umstrukturierungen als Mittel der Tarifflucht oder zur Erschwerung gewerkschaftlicher Organisation durch immer kleinere Betriebseinheiten“ zurück (vgl. DGB: Positionen zur Stärkung der Tarifbindung, 28. Februar 2017).

Die Folgen sinkender Tarifbindung für die Beschäftigten sind oft fatal: So arbeiten Beschäftigte in nicht-tarifgebundenen Betrieben durchschnittlich länger, verdienen weniger und werden häufiger gekündigt. Zudem bilden nicht-tarifgebundene Betriebe weniger Fachkräfte aus und übernehmen Auszubildende nach Abschluss der Ausbildung seltener.

Wo Tarifverträge gelten, sind folglich nicht nur Arbeitsbedingungen und Löhne deutlich besser – auch die Zufriedenheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und somit die Bindung an ihren Arbeitgeber ist erheblich höher.

Umgekehrt wird das Verfassungsziel des Freistaates Bayern, gleichwertige Lebensbedingungen und Arbeitsverhältnisse herzustellen, angesichts immer weiter sinkender Tarifbindung geradezu konterkariert. Der Freistaat steht daher in der Pflicht, seine landespolitischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um faire Löhne für alle in Bayern beschäftigten Menschen sicherzustellen.

Zwar argumentieren die Staatsregierung sowie Teile der Wirtschaft bislang, dass der Anteil von Betrieben, die sich – obgleich nicht tarifgebunden – nach eigenen Angaben an Tarifverträgen orientieren, in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen sei. Doch wird dabei übersehen, dass nur mit einer tatsächlichen Tarifbindung verlässlich und volumnfänglich garantiert werden kann, dass beispielsweise bei öffentlichen Auftragsvergaben faire und transparente Arbeits- und Entgeltbedingungen vorherrschen sowie ein fairer Wettbewerb stattfinden kann.

Dies ist derzeit bei weitem nicht gewährleistet. Immer wieder kommen Fälle ans Licht, die offenbaren, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zum Beispiel auf dem Bau, in der Gebäudereinigung oder in der Paketzustellung tätig sind, oft nur einen Bruchteil des vereinbarten Lohns erhalten. Auch kommt es zu unbezahlter Mehrarbeit, und zwar nicht nur bei privaten, sondern auch bei öffentlichen Aufträgen.

Trotz dieser Missstände hat Bayern bislang noch kein Landesvergabegesetz erlassen – als einziges aller 16 Bundesländer. Zudem existiert nur in Bayern und Sachsen kein Tariftreuegesetz. Einen entsprechenden Vorstoß der SPD-Landtagsfraktion für ein Bayerisches Tariftreue- und Vergabegesetz hatte die damalige CSU-Mehrheitsfraktion zuletzt im Juli 2018 abgelehnt.

Zur Unterstreichung der staatlichen Vorbildfunktion verfügen einige Landesvergabegesetze über Regelungen zu vergabespezifischen Mindestlöhnen. Darüber hinaus existiert bspw. in Berlin ein eigenes Landesmindestlohngesetz, welches das Land verpflichtet, überall dort, wo es finanziell beteiligt ist oder Einwirkungsmöglichkeiten hat (etwa im Landesdienst, in Beteiligungsunternehmen, bei Zuwendungsempfängern oder bei Maßnahmen öffentlich geförderter Beschäftigung), darauf hinzuwirken, dass eine Lohnuntergrenze eingehalten wird, die deutlich über dem Bundesmindestlohn liegt. Ein solcher Landesmindestlohn steht somit nicht in Konkurrenz zum Bundesmindestlohn oder zu Branchenmindestlöhnen, sondern ergänzt diese.

Nicht zuletzt angesichts hoher Lebenshaltungskosten gerade in den Ballungsgebieten erscheint es geboten, dass auch der Freistaat Bayern im Rahmen seines Einflussbereiches tätig wird, um auskömmliche Löhne garantieren zu können. Die bislang vorliegenden empirischen Analysen zum Bundesmindestlohn haben die grundsätzlich positiven Effekte dieses Instruments bestätigt. Insbesondere profitieren vom Mindestlohn Betroffene von einem deutlichen Lohnzuwachs. Auch ist die Beschäftigung in Bayern und Deutschland trotz gegenteiliger Unkenrufe (insbesondere von Seiten der Wirtschaft) keineswegs gesunken. Da der Bundesmindestlohn allerdings für viele Beschäftigte noch nicht existenzsichernd ist, braucht es weitere Anpassungen.

B) Lösung

In Bayern wird zum einen ein Gesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestlohn bei öffentlichen Auftragsvergaben (Bayerisches Vergabegesetz – BayVergG) in Kraft gesetzt, zum anderen ein Gesetz zur Einführung eines Bayerischen Mindestlohns (Bayerisches Mindestlohngesetz – BayMinLohnG).

1. Mit dem Bayerischen Vergabegesetz werden Regelungen zur Auftragsvergabe des Freistaates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände und über die bei der öffentlichen Auftragsvergabe zu beachtenden Grundsätze getroffen.

Das Gesetz wirkt somit Verzerrungen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge entgegen, die durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen, und mildert Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme. Es ermöglicht demgemäß einen fairen Wettbewerb und stärkt den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Zu diesem Zweck bestimmt es, dass öffentliche Auftraggeber öffentliche Aufträge nach Maßgabe dieses Gesetzes nur an Unternehmen vergeben dürfen, die ihren Beschäftigten das in diesem Gesetz festgesetzte Mindestentgelt bezahlen und sich tariftreu verhalten.

Das Gesetz sieht deshalb folgende Regelungen vor:

- Verpflichtung des Unternehmens zur Abgabe einer Tariftreueerklärung für Branchen im Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG),
- Verpflichtung des Unternehmens zur Abgabe einer Tariftreueerklärung wenn öffentlicher Personennahverkehr,
- Verpflichtung des Unternehmens zur Abgabe einer Erklärung, mindestens einen vergabespezifischen Mindestlohn zu zahlen, der der Entgeltgruppe 1, Stufe 6 im Tarifvertrag des öffentlichen Diensts der Länder (TV-L) entspricht (mindestens 11,72 Euro je Zeitstunde).

Um Tariftreue und Mindestlohn bei den unter das Gesetz fallenden Auftragsvergaben zu gewährleisten, werden entsprechende Regelungen zu Nachweispflichten, Kontrollen und Sanktionierung von Verstößen getroffen.

Für die Auftragsausführung können zudem bei allen Aufträgen zusätzliche Anforderungen an Unternehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem konkreten Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.

2. Das Bayerische Mindestlohngesetz definiert die Einführung eines Landesmindestlohns für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den im Gesetz genannten Maßgaben.

So wie der vergabespezifische Mindestlohn wird auch der Landesmindestlohn so festgelegt, dass er der Entgeltgruppe 1, Stufe 6 (Ungelernte) im Tarifvertrag des öffentlichen Diensts der Länder (TV-L) entspricht. Anknüpfend an die Entgelttabelle TV-L 2018 soll der Bayerische Mindestlohn zunächst 11,72 Euro pro Zeitstunde betragen.

Der Bayerische Mindestlohn soll einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, das erfolgreiche Instrument des Mindestlohns im Rahmen der landespolitischen Möglichkeiten so auszugestalten, dass es möglichst existenzsichernd wirkt.

Damit werden insbesondere Art. 168 Abs. 1 Satz 1 („Jede ehrliche Arbeit hat den gleichen sittlichen Wert und Anspruch auf angemessenes Entgelt.“) und Art. 169 Abs. 1 („Für jeden Berufszweig können Mindestlöhne festgesetzt werden, die dem Arbeitnehmer eine den jeweiligen kulturellen Verhältnissen entsprechende Mindestlebenshaltung für sich und seine Familie ermöglichen.“) der Bayerischen Verfassung in ein Landesgesetz übertragen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Kosten für Staat und Kommunen**

Auswirkungen auf die Angebotspreise sind nur dann zu erwarten, wenn die Bieter die Kostenvorteile auf Grund niedrigerer Löhne oder sehr günstiger Beschaffungspreise bisher tatsächlich in ihren Angebotspreisen weitergegeben haben und nicht zur Erhöhung ihrer Gewinnspanne oder zum Ausgleich bei anderen Kostenfaktoren genutzt haben.

2. Kosten für Wirtschaft und Bürger

Kostenauswirkungen auf Privathaushalte sind allenfalls zu erwarten, wenn Staat und Kommunen eine eventuelle Verteuerung der Angebotspreise wiederum an ihre Endverbraucher weitergeben. Andererseits werden die Regelungen zu einer Erhöhung der Einkommen bei Privathaushalten führen.

Die Wirtschaftsunternehmen, die aufgrund des Bayerischen Vergabegesetzes höhere Arbeitsentgelte für die Dauer des öffentlichen Auftrags zahlen müssen, können dies in ihren Kalkulationen berücksichtigen.

Gesetzentwurf

für ein Bayerisches Gesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestlohn bei öffentlichen Auftragsvergaben (Bayerisches Vergabegesetz – BayVergG) und zur Einführung eines Bayerischen Mindestlohns (Bayerisches Mindestlohngesetz – BayMinLohnG)

§ 1 Gesetz

**zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestlohn bei
öffentlichen Auftragsvergaben (Bayerisches Vergabegesetz – BayVergG)**

Art. 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für öffentliche Aufträge gemäß § 103 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) von öffentlichen Auftraggebern im Sinn des § 99 GWB im Freistaat Bayern, unabhängig von den Schwellenwerten gemäß § 106 des GWB.

Art. 2 Vergabegrundsätze

Öffentliche Aufträge dürfen nur an fachkundige, leistungsfähige, zuverlässige und gesetzestreue Unternehmen vergeben werden.

Art. 3 Tariftreue und Mindestentlohnung; Unterauftragnehmer

(1) ¹Öffentliche Aufträge für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) unterfallen, dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen mindestens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach einem nach dem Tarifvertragsgesetz (TVG) mit den Wirkungen des AEntG für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach §§ 7, 7a oder § 11 AEntG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. ²Satz 1 gilt entsprechend für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte, wie z. B. dem Mindestlohngesetz (MiLoG).

(2) ¹Bei der Vergabe von Leistungen über öffentliche Personennahverkehrsdienste im Sinne der in Satz 3 genannten Verordnung muss der Bieter erklären, dass er seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Ausführung dieser Leistungen mindestens nach den hierfür jeweils geltenden Entgelttarifen entlohnt. ²Der öffentliche Auftraggeber bestimmt nach billigem Ermessen den oder die einschlägigen Tarifverträge nach Satz 1 und benennt ihn oder sie in der Bekanntmachung der Vergabe sowie den Vergabeunterlagen. ³Außerdem sind insbesondere die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3. Dezember 2007, S. 1) sowie der Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische

Schienenpersonenverkehrsdiene (AbI. L 354 vom 23. Dezember 2016, S. 22) zu beachten.

(3) ¹Unbeschadet etwaiger weitergehender Anforderungen nach den Abs. 1 und 2 werden Aufträge an Unternehmen mit Sitz im Inland nur vergeben, wenn diese sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Stundenentgelt nach Art. 6 des Bayerischen Mindestlohngesetzes zu bezahlen. ²Die Verpflichtungserklärung nach Satz 1 entfällt, wenn die auftragsgegenständlichen Leistungen ausschließlich von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgeführt werden und dort keinen Schutz (z. B. wegen niedrigerer Lebenshaltungskosten) durch ein Mindestentgelt nach Satz 1 bedürfen.

(4) ¹Bei der Vergabe länderübergreifender Leistungen ist von der Vergabestelle vor Beginn des Vergabeverfahrens eine Einigung mit den beteiligten weiteren Vergabestellen anderer Länder über die Anforderungen nach den Abs. 2 und 3 anzustreben. ²Von den Abs. 2 und 3 kann abgewichen werden, wenn eine Einigung nach Satz 1 nicht zustande kommt.

(5) ¹Wird bei einer öffentlichen Auftragsvergabe eine Verpflichtung und Erklärung nach Abs. 1 bis 3 gefordert, so muss sich der Bieter verpflichten, mit einem von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer oder einem von ihm oder einem Unterauftragnehmer beauftragten Verleiher im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) zu vereinbaren, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens die Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die der Bieter selbst einzuhalten erklärt und zu der er sich verpflichtet. ²Die in Satz 1 genannte Verpflichtung umfasst alle an der Auftragserfüllung beteiligten Unternehmen, insbesondere alle weiteren Unterauftragnehmer des Unterauftragnehmers. ³Der jeweils einen Auftrag Weitervergebende hat die jeweilige schriftliche Übertragung der Verpflichtung und ihre Einhaltung durch die jeweils beteiligten Unterauftragnehmer oder Verleiher sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. ⁴Auf die Verpflichtung und Erklärung nach Abs. 1 bis 3 kann verzichtet werden, soweit der Anteil des Auftrags, der auf den jeweiligen Unterauftragnehmer entfällt, weniger als 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt.

(6) Für die Auftragsausführung können bei allen Aufträgen zusätzliche Anforderungen an Unternehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem konkreten Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.

Art. 4 Wertung unangemessen niedriger Angebote

¹Bei begründeten Zweifeln an der Angemessenheit des Angebots kann der öffentliche Auftraggeber sich dazu von dem Unternehmen die Kalkulationsunterlagen vorlegen lassen. ²Begründete Zweifel im Sinn von Satz 1 können insbesondere dann vorliegen, wenn der angebotene Preis mindestens 10 v. H. unter dem nächsthöheren Angebot oder dem Schätzpreis der Vergabestelle liegt. ³Kommt der Unternehmer innerhalb der von der Vergabestelle festgelegten Frist dieser Vorlagepflicht nicht nach, so ist er von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Art. 5 Nachweise

(1) ¹Der öffentliche Auftraggeber kann von dem Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, für den Fall, dass dieser keine gültige Bescheinigung aus dem Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis oder dem Präqualifikationsverzeichnis vorlegt, durch Unterlagen, die nicht älter als sechs Monate sein dürfen, den Nachweis der vollständigen Entrichtung von Beiträgen fordern. ²Die Unterlagen müssen ausgestellt sein von dem zuständigen in- oder ausländischen Sozialversicherungsträger, der zuständigen in- oder ausländischen Sozialkasse, soweit der Betrieb des Unternehmers Bauaufträge

im Sinn des § 103 Abs. 3 GWB ausführt und von dem Geltungsbereich eines Tarifvertrags über eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien erfasst wird.³ Die Angaben zu Satz 1 können durch eine Bescheinigung des ausländischen Staates nachgewiesen werden.⁴ Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

(2) Soll die Ausführung eines Teils des öffentlichen Auftrags einem Unterauftragnehmer übertragen werden, so kann der öffentliche Auftraggeber bei der Auftragerteilung auch die auf den Unterauftragnehmer lautenden Nachweise gemäß Abs. 1 fordern.

Art. 6 Kontrolle

(1) ¹Die öffentlichen Auftraggeber führen stichprobenartig Kontrollen durch, um die Einhaltung der in Art. 3 Abs. 1 bis 3 und 5 vorgesehenen Auflagen und Pflichten zu überprüfen. ²Die öffentlichen Auftraggeber richten dazu Kontrollgruppen ein. ³Die kontrollierenden Personen dürfen zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltaufrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Bauunternehmens und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen. ⁴Die ausführenden Unternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen und ihre schriftliche Zustimmung einzuholen.

(2) Die ausführenden Unternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung nach Abs. 1 bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.

Art. 7 Sanktionen

(1) ¹Um die Einhaltung der aus Art. 3 Abs. 1 bis 3 und 5 resultierenden Verpflichtungen des Unternehmers zu sichern, ist zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem Unternehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v. H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zu 5 v. H. der Auftragssumme zu vereinbaren. ²Der Unternehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, wenn der Verstoß durch einen von ihm beauftragten Unterauftragnehmer oder einen von diesem beauftragten Unterauftragnehmer oder einem vom Unternehmen oder einem Unterauftragnehmer beauftragten Verleiher nach Art. 3 Abs. 5 begangen wird, soweit der Unternehmer den Verstoß kannte oder kennen musste. ³Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie vom öffentlichen Auftraggeber auf Antrag des Unternehmers auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

(2) Der öffentliche Auftraggeber hat mit dem Unternehmer zu vereinbaren, dass die schuldhafte und erhebliche Nichterfüllung der aus Art. 3 Abs. 1 bis 3 und 5 ergebenen Anforderungen durch den Unternehmer, einen Unterauftragnehmer oder Verleiher den öffentlichen Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

(3) ¹Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen öffentlichen Auftrag sowie als Unterauftragnehmer nach Art. 3 Abs. 5 dürfen alle vorgenannten Unternehmen bis zu einer Dauer von höchstens drei Jahren ausgeschlossen werden, die gegen die in Art. 3 Abs. 1 bis 3 und 5 geregelten Vorgaben verstößen. ²Liegen die Voraussetzungen nach § 125 GWB entsprechend vor, sind die in Satz 1 genannten Unternehmen nicht auszuschließen.

**§ 2
Gesetz
zur Einführung eines Bayerischen Mindestlohns
(Bayerisches Mindestlohngebot – BayMinLohnG)**

**Art. 1
Zweck des Gesetzes**

Zweck dieses Gesetzes ist in Umsetzung der Art. 168 Abs. 1 Satz 1 und Art. 169 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung die Festlegung und Durchsetzung eines Mindestlohns für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

**Art. 2
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

(1) Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinn dieses Gesetzes ist, wer sich durch einen privatrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, in sozialversicherungspflichtiger Form oder als geringfügig Beschäftigte oder Beschäftigter gegen Entgelt Dienste zu leisten, die in unselbständiger Arbeit im Inland zu erbringen sind.

(2) Als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gelten nicht Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler nach dem Berufsbildungsgesetz, Personen, die in Verfolgung ihres Ausbildungsziels eine praktische Tätigkeit nachweisen müssen, und Personen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis nach § 138 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX).

Art. 3

**Mindestlohn für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Freistaates Bayern,
der Gemeinden und Gemeindeverbände, öffentlicher Unternehmen und Einrich-
tungen und der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

(1) Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Freistaates Bayern, der Gemeinden und der Gemeindeverbände wird der in Art. 6 bestimmte Mindestlohn durch das tarifliche Arbeitsentgelt im öffentlichen Dienst gesichert.

(2) ¹Der Freistaat Bayern, die Gemeinden und die Gemeindeverbände stellen im Rahmen ihrer rechtlichen Zuständigkeiten und Befugnisse sicher, dass andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts und Personengesellschaften ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn nach Art. 6 zahlen, sofern der Freistaat Bayern, die Gemeinden oder die Gemeindeverbände diese einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanzieren oder über ihre Leitung die Aufsicht ausüben oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt haben. ²Satz 1 gilt auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts im Freistaat Bayern, die sich durch Gebühren oder Beiträge finanzieren.

(3) ¹Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen nach Art. 23 der Bayerischen Haushaltsoordnung nur, wenn die Empfängerinnen und Empfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn nach Art. 6 zahlen. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Gewährung sonstiger staatlicher oder aus staatlichen Mitteln gewährten direkten oder indirekten Vorteile jeder Art, soweit es sich nicht um Sachleistungen oder Leistungen handelt, auf die die Empfängerin oder der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat. ³Die bewilligende Stelle ist befugt, die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zu verpflichten, bei Dienst- oder Werkverträgen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Zuwendungszwecks abgeschlossen werden, den Mindestlohn nach Art. 6 zu zahlen.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn Einrichtungen nach Abs. 2 Zuwendungen oder andere Vorteile gewähren.

(5) Abs. 3 und 4 finden bei der Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX keine Anwendung.

Art. 4
Mindestlohn bei Entgeltvereinbarungen im Sozialrecht

Der Freistaat Bayern, die Gemeinden und die Gemeindeverbände vereinbaren in Leistungserbringungs- und Versorgungsverträgen nach den Büchern des Sozialgesetzbuchs die Zahlung eines Mindestlohns nach Art. 6 an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Leistungserbringers, soweit dies bundesgesetzlich nicht ausgeschlossen ist.

Art. 5
Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Die Durchsetzung des Mindestlohns nach Art. 6 im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge im Sinn des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen regelt das Bayerische Vergabegesetz.

Art. 6
Höhe des Mindestlohns

Die Höhe des Mindestlohns entspricht der jeweils geltenden Höhe des Stundengeringes gemäß der Entgeltgruppe 1, Stufe 6 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) bei voller Wochenstundenzahl. Er beträgt mindestens 11,72 Euro je Zeitstunde.

§ 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Zu § 1 (Bayerisches Vergabegesetz):

Der Einsatz von untertariflich entlohnten Beschäftigten kann bei der öffentlichen Auftragsvergabe zu Wettbewerbsverzerrungen führen, weil das Gebot der Wirtschaftlichkeit den öffentlichen Auftraggeber in der Regel zwingt, auf das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag zu erteilen. Erzielt dieses Angebot seine Position dadurch, dass das anbietende Unternehmen untertariflich entlohnte Beschäftigte einsetzt, schadet dies tarifreuen Unternehmen.

Ziel des Bayerischen Vergabegesetzes ist es deshalb, durch die Gewährleistung von Tariftreue und Mindestlohn einen fairen Wettbewerb bei öffentlichen Ausschreibungen zu ermöglichen.

Rechtsgrundlage des Bayerischen Vergabegesetzes ist § 129 GWB, wonach Ausführungsbedingungen, die der öffentliche Auftraggeber dem beauftragten Unternehmen verbindlich vorzugeben hat, festgelegt werden dürfen, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist. Mit dem Bayerischen Vergabegesetz soll davon in Bayern Gebrauch gemacht werden.

Dem Freistaat Bayern steht die Gesetzgebungskompetenz nach Art. 70 GG in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 GG zu, weil – wie auch das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2006 festgestellt hat – die Regelungsmaterie in die konkurrierende Zuständigkeit nach

Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG fällt und der Bund nicht abschließend von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch gemacht hat. Mit § 129 GWB anerkennt der Bundesgesetzgeber zudem ausdrücklich die Zulässigkeit einer landesgesetzlichen Regelung. Auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung zu Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Bauaufträge-Vergabegesetz (BayBauVG) keinen Widerspruch zur Kompetenzordnung des GG angenommen. Ebenso wenig wird die Gesetzgebungskompetenz des Freistaates Bayern durch die Einführung des bundesgesetzlichen Mindestlohns nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) berührt.

Eine landesgesetzliche Vorschrift zur Regelung der Tariftreue im Rahmen europaweiter Auftragsvergaben muss so ausgestaltet sein, dass sie nicht höherrangiges Bundes(vergabe)recht verletzt. Von Interesse sind insoweit die bundesrechtlichen Vergabevorschriften nach §§ 128 und 129 GWB.

Darüber hinaus darf eine landesgesetzliche Tariftreueregelung nicht gegen das europarechtskonform auszulegende AEntG verstößen. Die (Entsende)-Richtlinie 96/71/EG war im Jahr 2009 vom Bundesgesetzgeber durch das (novellierte) AentG umgesetzt worden. Insoweit hatte der Bundesgesetzgeber von der darin enthaltenen Option Gebrauch gemacht, die nationale Entsendegesetzgebung im Bereich der tarifvertraglich geregelten Arbeitsbedingungen über den Baubereich hinaus auf andere Branchen auszuweiten.

Für den Bereich der „Tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen“ hat der Bundesgesetzgeber die betroffenen Branchen in § 4 AEntG ausdrücklich festgelegt und insoweit genau geregelt, wie die allgemeine Verbindlicherklärung von Tarifverträgen erfolgt. Damit geht es konform, wenn der Freistaat Bayern die Beachtung der vom Bund für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträge zu einer „Vergabebedingung“ erklärt. Diese Einschätzung wird auch nicht durch die „Rüffert“-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) nachteilig tangiert (siehe EuGH-Urteil vom 3. April 2008 – C-346/06 „Rüffert“).

Was den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs anbelangt, so sieht die bereits am 3. Dezember 2009 in Kraft getretene europäische VO 1370 für die in diesen Anwendungsbereich fallenden Dienstleistungen die Möglichkeit vor, die Betreiber zur Einhaltung bestimmter Sozialstandards zu verpflichten. Die VO 1370 gilt hierbei grundsätzlich sowohl für den innerstaatlichen als auch für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit der Eisenbahn und andere Arten des Schienenverkehrs sowie auf der Straße, mit Ausnahme von Verkehrsdiensten, die hauptsächlich aus Gründen historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken betrieben werden. Hierzu lässt sich feststellen, dass im Anwendungsbereich der VO 1370, das heißt bei der Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, die nicht dem europäischen Vergaberecht unterfallen, öffentliche Auftraggeber die Zahlung von Tarifvertragslöhnen nach Art. 4 Abs. 5 Satz 2 VO 1370 verlangen können. Folglich stehen auch einer landesgesetzlichen Regelung zur Tariftreue keine Bedenken im Hinblick auf die VO 1370 gegenüber.

Von den 14 Landestariftreuegesetzen bzw. den 15 Landesvergabegesetzen, die in den deutschen Bundesländern existieren, wurden viele inzwischen novelliert, insbesondere mit Blick auf das zum 1. Januar 2015 in Kraft getretene Bundesmindestlohnsgesetz. Die Landesgesetze unterscheiden sich darüber hinaus vor allem hinsichtlich ihres Regelungsumfangs bzw. der Koppelung öffentlicher Auftragsvergaben an mehr oder minder umfangreiche Kriterienkataloge.

Das vorliegende Bayerische Vergabegesetz beschränkt sich auf grundlegende Regelungsinhalte zur Sicherstellung von Tariftreue und einem vergabespezifischen Mindestlohn bei öffentlichen Auftragsvergaben. Was zusätzliche Anforderungen anbelangt, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, so können diese gestellt werden, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem konkreten Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Ein solches, auf wesentliche Gesichtspunkte beschränktes Gesetz soll – die Erfahrungen anderer Landesvergabegesetze berücksichtigend – eine möglichst hohe Akzeptanz bei Norm-adressaten und -anwendern sicherstellen, da darüber hinaus gehende bindende Vorgaben häufig sowohl von Seiten der Auftraggeber als auch der Unternehmer als unnötig bürokratisch empfunden werden.

Zu § 2 (Bayerisches Mindestlohngesetz):

Das Bayerische Mindestlohngesetz verfolgt den Ansatz, dass überall dort, wo der Freistaat, die Gemeinden und Gemeindeverbände in Bayern Einfluss nehmen können, sie dies im Interesse der Regelung von Mindestlöhnen konsequent unternehmen werden. Einflussmöglichkeiten bestehen hinsichtlich der Beschäftigten des Freistaates, der Gemeinden und Gemeindeverbände selbst, der Beschäftigten der staatlichen oder kommunalen Unternehmen, aber auch der Beschäftigten von Empfängerinnen und Empfängern staatlicher oder kommunaler Zuwendungen.

Mit dem Bayerischen Mindestlohngesetz kann somit ein wichtiger Schritt auf dem Weg hin zu fairen Löhnen gegangen werden. Der Freistaat Bayern und die Gemeinden und Gemeindeverbände bringen damit zum Ausdruck, dass sie sich dem Ziel einer existenzsichernden Bezahlung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verpflichtet fühlen und die eigenen Handlungsspielräume hierfür nutzen. Dies hat auch eine Signalwirkung für private Arbeitgeber.

Zweck der Einführung eines landesgesetzlich geregelten Mindestlohns ist also der Schutz des arbeitenden Menschen. Das Bayerische Mindestlohngesetz soll vor diesem Hintergrund dazu beitragen, eine gesellschaftliche Ordnung zu erreichen, in der soziale Gerechtigkeit gepflegt wird und wirtschaftlich Schwache vor Ausbeutung geschützt werden.

Der im Jahr 2015 auf Bundesebene eingeführte allgemeine gesetzliche Mindestlohn war ein Meilenstein in diese Richtung. So konnten die Beschäftigten (vor allem Un- und Angelernte) in Deutschland seit Einführung des Mindestlohns einen Lohnanstieg von 9,4 Prozent verzeichnen. Zu den positiven Effekten des Mindestlohns zählt zudem auch der Rückgang von sogenannten Aufstockerinnen und Aufstockern: Rund 140.000 Beschäftigte sind nicht mehr auf Arbeitslosengeld (ALG) II angewiesen. Die Warnung vieler Arbeitgeber vor der Einführung 2015, der Mindestlohn würde Jobs vernichten, hat sich nicht bewahrheitet – im Gegenteil: Seither ist die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Jobs um rund 2,2 Millionen auf die Rekordsumme von 32,7 Millionen gestiegen.

Damit konkretisiert der gesetzliche Mindestlohn auch die Menschenwürdegarantie und das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes sowie der Bayerischen Verfassung. Doch noch ist der Bundesmindestlohn nicht für alle Menschen existenzsichernd. Dies liegt zum einen daran, dass die Regelungen noch zu oft umgangen werden, so dass aktuell laut Deutschem Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) ungefähr sieben Prozent der anspruchsberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weniger als den Mindestlohn erhalten. Es gibt also noch deutliche Nachbesserungsbedarfe bei der Dokumentation und bei den Kontroll- und Sanktionsmechanismen. Zum anderen reicht aber auch die derzeitige Höhe des Mindestlohns (ab 01.01.2019 beträgt er 9,19 Euro pro Zeitstunde) nicht aus, um als armutsfest angesehen werden zu können.

So kommen beispielsweise in Bayern immer mehr Menschen nur mit einem oder gar mehreren Nebenjobs über die Runden. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit mindestens einem zusätzlichen geringfügigen Beschäftigungsverhältnis ist seit 2003 Jahr für Jahr angewachsen – von 190.000 auf aktuell (2017) 567.000 Personen, also auf knapp das Dreifache. Das zeigen unter anderem Zahlen der Staatsregierung. Insgesamt haben 660.000 Menschen in Bayern einen Nebenjob. 567.000 von ihnen üben eine geringfügige Beschäftigung zusätzlich zu einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis aus, über 350.000 davon sogar neben einem Vollzeitjob. Fast 50.000 haben mehrere Minijobs gleichzeitig, ohne in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zu stehen.

Derlei Entwicklungen stehen im Widerspruch zum Ziel der Bayerischen Verfassung, wonach jeder das Recht habe, „sich durch Arbeit eine auskömmliche Existenz zu schaffen“ (Art. 166). Nicht zuletzt aufgrund hoher Alltags- und Lebenshaltungskosten insbesondere in Ballungsgebieten ist dies vielen Menschen in Bayern nicht möglich. Ein bayerischer Mindestlohn könnte einen Beitrag dazu leisten, dem entgegenzuwirken. Die Tarifverträge von Bund, Land und Kommunen bilden hierfür einen guten Referenzpunkt.

Mittel- und langfristiges Ziel eines solchen Mindestlohns muss es folglich sein, ihn so zu bemessen, dass Vollzeitbeschäftigte ihre Lebenshaltungskosten damit ohne staatliche Zuschüsse decken können und nach Erreichen der Regelaltersgrenze für den Bezug der gesetzlichen Altersrente nicht auf staatliche Unterstützung angewiesen sind.

Grundsätzlich ist es die Aufgabe der Tarifvertragsparteien, durch Verhandlungen und Abschluss von Tarifverträgen Entgelte und sonstige Arbeitsbedingungen auf kollektiver Ebene festzulegen und damit einen Interessenausgleich zwischen den Arbeitsvertragsparteien herzustellen. Die Ergebnisse der Tarifverhandlungen geben einen maßgeblichen Anhaltspunkt für die Bemessung der Lohnentwicklung. Im Geltungsbereich des Landesmindestlohnsgesetzes soll als Untergrenze der Vergütung künftig das tarifvertragliche Mindestentgelt im öffentlichen Dienst gelten. Der Landesmindestlohn wird dynamisch an die tarifliche Entwicklung für den öffentlichen Dienst gekoppelt.

Aus systematischen Gründen ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) das maßgebliche Regelwerk zur Verknüpfung mit dem Landesmindestlohnsgesetz. Konkret soll sich der Bayerische Mindestlohn an der niedrigsten Entgeltgruppe des TV-L orientieren. In Anknüpfung an Entgeltstufe 6 ergeben sich derzeit (Entgelttabelle 2018) 11,72 pro Zeitstunde. Mit einem in dieser Höhe festgesetzten Mindestlohn findet auch die Bemessung der tariflichen Mindestvergütung für Beschäftigte der Kommunen entsprechend Berücksichtigung. Diese Mindestvergütung übersteigt andererseits nicht die niedrigste Entgeltstufe der nächsthöheren Entgeltgruppe.

B) Im Einzelnen

Zu § 1 (Bayerisches Vergabegesetz):

Zu Art. 1:

Anwendungsbereich

Um den Anwendungsbereich des Bayerischen Vergabegesetzes möglichst groß zu halten, wird an die Regelungen des GWB angeknüpft. Danach gilt das Bayerische Vergabegesetz für öffentliche Aufträge gemäß § 103 Abs. 1 GWB von öffentlichen Auftraggebern im Sinn § 99 GWB, unabhängig von den Schwellenwerten gemäß § 106 GWB.

Zu Art. 2:

Vergabegrundsätze

Art. 2 entspricht Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Bauaufträge-Vergabegesetz (BayBauVG) vom 28. Juni 2000 (GVBl. S. 364, BayRS 73-0-1), das zuletzt durch Gesetz vom 27. November 2007 (GVBl. S. 787) geändert worden ist. Das BayBauVG ist durch § 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 am 1. Januar 2010 außer Kraft getreten (GVBl. S. 630).

Zu Art. 3:

Tariftreue und Mindestentlohnung; Unterauftragnehmer

Art. 3 trifft Regelungen zur Tariftreue und Mindestlohn sowie sonstige Ausführungsbedingungen (vgl. auch die Ausführungen am Ende von Teil A („Allgemeines“) in der Gesetzesbegründung).

Abs. 1 regelt insbesondere, dass öffentliche Aufträge für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des AEntG unterfallen, nur an Unternehmen vergeben werden dürfen, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen mindestens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach einem nach dem Tarifvertragsgesetz (TVG) mit den Wirkungen des AEntG für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach §§ 7, 7a oder § 11 AEntG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.

Abs. 2 regelt insbesondere, dass bei der Vergabe von Leistungen über öffentliche Personennahverkehrsdienste der Bieter erklären muss, dass er seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Ausführung dieser Leistungen mindestens nach den hierfür jeweils geltenden Entgelttarifen entlohnt.

Abs. 3 stellt ausdrücklich klar, dass öffentliche Aufträge in jedem Fall nur an Unternehmen vergeben werden dürfen, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Brutto-Entgelt in Höhe des in Art. 6 definierten Bayerischen Mindestlohns zu zahlen. Wegen der EuGH-Entscheidung in Sachen „Bundesdruckerei“ aus dem Jahr 2014 ist eine normative Einschränkung geboten für den Fall, wenn die auftragsgegenständlichen Leistungen im Ausland erbracht werden und dort die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bereits entsprechend geschützt sind.

Gemäß Abs. 4 ist bei der Vergabe länderübergreifender Leistungen von der Vergabestelle vor Beginn des Vergabeverfahrens eine Einigung mit den beteiligten weiteren Vergabestellen anderer Länder über die Anforderungen nach den Abs. 2 und 3 anzustreben.

Abs. 5 trägt der Überlegung Rechnung, dass es für eine effektive Durchsetzung in der Beschaffungspraxis notwendig ist, die Verpflichtung zur Einhaltung der genannten Kriterien nicht nur auf den Hauptauftragnehmer, sondern auch auf dessen Unterauftragnehmer zu erstrecken. Satz 4 erhält hierzu eine Bagatellklausel, die den bürokratischen Aufwand insbesondere auf Seiten des Unternehmers senken soll.

Abs. 6 legt fest, dass für die Auftragsausführung bei allen Aufträgen zusätzliche Anforderungen an Unternehmer gestellt werden können, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem konkreten Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben (vgl. hierzu auch die Ausführungen am Ende von Teil A („Allgemeines“) in der Gesetzesbegründung).

Zu Art. 4:

Wertung unangemessen niedriger Angebote

Art. 4 betrifft die Wertung unangemessen niedriger Angebote. Diese Regelung steht in engem Zusammenhang mit den Regelungen des Art. 3, weil ein Angebot, bei dem Zweifel an der Angemessenheit bestehen, den Verdacht in sich trägt, nicht kostendeckend bzw. in den Personalkosten unter Missachtung der tariflichen Verpflichtungen kalkuliert worden zu sein. Dem Bieter ist dann eine Frist zur Vorlage seiner Kalkulationsunterlagen zu setzen, damit sich der Auftraggeber von der Ordnungsgemäßheit der Preisberechnungen des Bieters überzeugen kann. Kommt der Bieter der Vorlagepflicht nicht nach, ist sein Angebot zwingend auszuschließen, da dieser Bieter als unzuverlässig einzustufen ist.

Zu Art. 5:

Nachweise

Art. 5 regelt insbesondere, dass der Auftraggeber von dem Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, für den Fall, dass dieser keine gültige Bescheinigung aus dem Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis oder dem Präqualifikationsverzeichnis vorlegt, den Nachweis der vollständigen Entrichtung von Beiträgen fordern kann. Die Regelung soll der Bekämpfung der Schwarzarbeit dienen.

Zu Art. 6:

Kontrolle

Art. 6 sieht Kontrollmaßnahmen vor, um die Einhaltung der in Art. 3 vorgesehenen Auflagen und Pflichten zu überprüfen. Die hier vorgesehenen Kontrollmaßnahmen sind inhaltlich ähnlich mit den in anderen Landesvergabegesetzen enthaltenen Regelungen. Solche Kontrollmaßnahmen waren bislang noch nicht Gegenstand einer europäischen Rechtsprechung, sodass das Recht zur stichprobenartigen Kontrolle und

das Einsichtsrecht der Auftraggeber sowie die Vorlage- und Hinweispflicht der Unternehmen bislang keinen rechtlichen Bedenken begegnet ist.

**Zu Art. 7:
Sanktionen**

Art. 7 sieht Sanktionen vor, um die Einhaltung der aus Art. 3 resultierenden Verpflichtungen des Unternehmers zu sichern. In Abs. 1 wird eine Vertragstrafenverpflichtung normiert, in Abs. 2 ein fristloses Kündigungsrecht aus wichtigem Grund und in Abs. 3 eine Vergabesperre. Die meisten Landesvergabegesetze sehen ähnliche Regelungen vor. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die auszubedingende Vertragsstrafe für Verstöße der Unterauftragnehmer dahingehend eingeschränkt, als der Hauptunternehmer nur haftet, wenn er die Verletzung kannte oder kennen musste. Zudem ist vorgesehen, dass nicht alleine Verstöße des Unterauftragnehmers, sondern auch des Verleihers sanktioniert werden.

**Zu Art. 8:
Inkrafttreten**

Art. 8 regelt das Inkrafttreten des Bayerischen Vergabegesetzes.

Zu § 2 (Bayerisches Mindestlohngesetz):

**Zu Art. 1:
Zweck des Gesetzes**

Art. 1 nimmt die Gedanken der Bestimmungen des Art. 168 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 169 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung auf, in denen die Staatszielbestimmung des Sozialstaatsprinzips des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Verfassung eine spezielle Ausprägung gefunden hat.

Nach Art. 168 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Verfassung hat jede ehrliche Arbeit Anspruch auf angemessenen Lohn und nach Art. 169 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung können für jeden Berufszweig Mindestlöhne festgesetzt werden, die jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer eine den jeweiligen kulturellen Verhältnissen entsprechende Mindestlebenshaltung für sich und seine Familie ermöglichen.

Das Bayerische Mindestlohngesetz verfolgt demgemäß das Ziel, dazu beizutragen, dass jede und jeder, die oder der arbeitet, durch diese Arbeit ihren oder seinen Lebensunterhalt bestreiten kann, also vor der Ausbeutung ihrer oder seiner Arbeitskraft geschützt wird. Der Gesetzgeber setzt insofern die Verfassungsartikel der Art. 168 Abs. 1 Satz 1 und Art. 169 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung in ein einfaches Gesetz um.

**Zu Art. 2:
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Abs. 1 enthält eine Definition der Begriffe Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer. Dabei wird vom allgemein üblichen Arbeitnehmerbegriff ausgegangen. Mit der gesetzlichen Bestimmung, welcher Personenkreis als Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer im Sinn dieses Gesetzes gelten soll, wird für den Rechtsanwender Klarheit geschaffen, welche Beschäftigten vom Mindestlohnfordernis umfasst sind. Die Einbeziehung geringfügig Beschäftigter stellt klar, dass die festgesetzte Lohnuntergrenze für alle Beschäftigten unabhängig von ihrer individuellen Arbeitszeit gilt. Außerdem soll kein Anreiz für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse bestehen.

Abs. 2 nimmt Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler sowie Pflichtpraktikantinnen und Pflichtpraktikanten von dem Arbeitnehmerbegriff dieses Gesetzes aus. Diese Ausnahme soll Aus- und Weiterbildung ermöglichen. Die Ausbildungsvergütung nach den §§ 17 ff. Berufsbildungsgesetz ist keine Lohn- oder Gehaltszahlung, sondern soll neben einer Mindestvergütung für die erbrachte Leistung lediglich eine fühlbare Unterstützung für den Lebensunterhalt des Auszubildenden darstellen; der Anspruch auf ein existenzsicherndes Einkommen ist hiermit noch nicht verbunden. Hier

steht nicht die Arbeitsleistung im Vordergrund, sondern die Qualifikation des Auszubildenden.

Aus den gleichen Gründen sind auch Referendare und Referendarinnen keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinn dieses Gesetzes. Ebenfalls nicht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinn dieses Gesetzes sind Personen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis, für das § 138 SGB IX besondere Regelungen trifft.

Zu Art. 3:

Mindestlohn für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Freistaates Bayern, der Gemeinden und Gemeindeverbände, öffentlicher Unternehmen und Einrichtungen und der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Abs. 1 beinhaltet eine Selbstverpflichtung des Freistaates und der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Forderung des Gesetzgebers nach gerechter Bezahlung richtet sich nicht nur an Dritte, sondern ist selbstverständlich auch gegenüber den eigenen Beschäftigten umzusetzen. Diese Vorschrift begründet allerdings keinen einklagbaren Anspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sondern nur eine öffentlich-rechtliche Pflicht des Freistaates und der Gemeinden und Gemeindeverbände. Denn für die Normierung eines individuellen arbeitsrechtlichen Anspruchs fehlt dem bayerischen Gesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz.

Abs. 2 Satz 1 verpflichtet Freistaat, Gemeinden und Gemeindeverbände, auch bei den durch sie beherrschten juristischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Personen und auch Personengesellschaften den Mindestlohn im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten durchzusetzen. Um den Kreis der erfassten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sicher abzugrenzen, greift das Gesetz auf Formulierungen des § 98 Nr. 2 GWB zurück. Die Pflicht, den Mindestlohn auch in diesen Bereichen durchzusetzen, findet ihre Grenze dort, wo spezialgesetzliche Vorschriften oder Bundesrecht einer Einflussnahme entgegenstehen.

Abs. 2 Satz 2 stellt klar, dass das Mindestlohngesetz auch auf öffentlich-rechtliche Körperschaften, wie z.B. Kammern, Anwendung findet, die sich durch Beiträge oder Gebühren finanzieren.

Abs. 3 Satz 1 legt fest, dass Zuwendungen künftig nur noch an Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger gezahlt werden, die ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Lohn zahlen, der mindestens dem nach dem Bayerischen Mindestlohngesetz festgesetzten Mindestlohn entspricht. Empfänger sind jeweils die natürlichen oder juristischen Personen, an die die Zuwendungen gegeben werden.

Abs. 3 Satz 2 setzt auch für die Verschaffung weitere Vorteile, die aus öffentlichen Mitteln erwachsen, eine Mindestlohnerklärung voraus. Mit dieser Bestimmung soll die Mindestlohnzahlung auch zu einem Kriterium u.a. im Bereich der Wirtschaftsförderung gemacht werden. Diese Regelung erfasst beispielsweise Bürgschaften, vergünstige Kredite, Unterwertverkäufe, Forderungsverzicht oder Zahlungserleichterungen.

Abs. 3 Satz 3 soll einer Umgehung der gesetzlichen Vorschriften durch die Einschaltung Dritter bzw. durch die Ausgründung von Gesellschaften begegnen. Durch diese Vorschrift kann die bewilligende Stelle den Zuwendungsempfänger verpflichten, dass er im Rahmen von Dienst- und Werkverträgen auch Dritten den Mindestlohn nach Art. 7 zahlt.

Abs. 4 überträgt die Pflichten aus Abs. 3 auch auf die in Abs. 2 beschriebenen juristischen Personen.

Abs. 5 nimmt die Förderung aus der Ausgleichsabgabe aus dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes aus. Inwieweit es sich bei dieser Förderung um eine Zuwendung handelt, ist umstritten. Ferner gibt es starke Argumente dafür, dass die Verteilungskriterien für die Förderung aus der Ausgleichsabgabe bundesrechtlich abschließend geregelt sind. Durch die ausdrückliche Anordnung der Ausnahme sollen Rechtsunsicherheiten vermieden werden.

Zu Art. 4:**Mindestlohn bei Entgeltvereinbarungen im Sozialrecht**

Nach Art. 4 soll die Mindestlohnforderung auch Eingang in den Bereich der Entgelt- und Versorgungsverträge finden. Die Regelung des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 umfasst nur den Zuwendungsbereich und gilt nicht für die sozialrechtlichen Entgelt- und Versorgungsverträge. Einer Entgeltvereinbarung liegt ein Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zugrunde, es handelt sich bei dem Entgelt folglich nicht um eine Zuwendung. Aufgrund des Gegenleistungscharakters der Vereinbarung kommt auch keine Anwendung des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 in Betracht. Für den Sozialbereich wäre es aber eine nicht sachgerechte Differenzierung, wenn die zuwendungsfinanzierten Bereiche dem Gesetz unterstellt würden, während sämtliche Dienste und Leistungen nach Vertrags- und Entgeltrecht nach den Sozialgesetzbüchern ausgeschlossen wären. Daher ist eine ausdrückliche Einbeziehung dieses Bereichs geboten. Die Vorschrift verpflichtet folglich die Sozialhilfeträger im Freistaat, bei dem Abschluss von Leistungserbringungsverträgen nach dem SGB VIII und dem SGB XII sowie bei Versorgungsverträgen nach dem SGB XI mit den Leistungserbringern auf die Zahlung des Mindestlohns für deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hinzuwirken.

Das Leistungserbringungsrecht der Sozialhilfe ist gesetzlich als Sachleistungsprinzip in der Gestalt eines Sachleistungsverschaffungsanspruchs geregelt. Leistungsberechtigte haben ein Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich der Leistungserbringer. Diesem Recht korrespondiert der Anspruch auf Abschluss eines Leistungserbringungs- bzw. Versorgungsvertrags des Leistungserbringers mit dem Träger der Sozialhilfe, wenn die bundesgesetzlichen Voraussetzungen (Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit) erfüllt sind. Eine landesgesetzliche Erweiterung der bundesgesetzlichen Voraussetzungen für einen Vertragsschluss begegnet erheblichen Bedenken, daher ist der Weg vertraglicher Vereinbarungen zu gehen.

Zu Art. 5:**Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge**

Für den Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe ist das Bayerische Vergabegesetz einschlägig (siehe § 1). Aus Gründen der Vollständigkeit wird der Mindestlohn im Vergaberecht im Bayerischen Mindestlohnge setzt erwähnt. Um Widersprüche zwischen beiden Gesetzen zu vermeiden, wird aber auf konkrete Regelungen im Bayerischen Mindestlohnge setzt verzichtet und lediglich auf das Bayerische Vergabegesetz verwiesen.

Um zu gewährleisten, dass der Mindestlohn nach dem Bayerischen Mindestlohnge setzt und der Mindestlohn nach dem Bayerischen Vergabegesetz die gleiche Höhe haben und sich nicht auseinanderentwickeln, enthält die Vorschrift zum vergabespezifischen Mindestlohn nach Art. 3 Abs. 3 Bayerisches Vergabegesetz einen Verweis auf Art. 6 Bayerisches Mindestlohnge setzt.

Zu Art. 6:**Höhe des Mindestlohns**

Art. 6 legt die Höhe des Bayerischen Mindestlohns fest. Dieser beträgt mindestens 11,72 Euro je Zeitstunde ohne Zuschlüsse/Zulagen. Er wird jeweils so angepasst, dass er der Entgeltgruppe 1, Stufe 6 (Ungelernte) im Tarifvertrag des öffentlichen Diensts der Länder (TV-L) entspricht. Damit liegt er deutlich über dem aktuell geltenden Bundesmindestlohn (2019: 9,19 Euro je Zeitstunde). Dies unterstreicht die Vorbildfunktion des Freistaates und soll zumindest annähernd die überdurchschnittlich hohen Lebenshaltungskosten gerade in den bayerischen Ballungsgebieten widerspiegeln.

Zu § 3 (Inkrafttreten):

§ 3 regelt das Inkrafttreten des Bayerischen Vergabegesetzes und des Bayerischen Mindestlohnge setztes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Abg. Doris Rauscher

Erster Vizepräsident Karl Freller

Abg. Klaus Holetschek

Abg. Dr. Simone Strohmayr

Abg. Eva Lettenbauer

Abg. Johann Häusler

Abg. Ferdinand Mang

Abg. Annette Karl

Abg. Albert Duin

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1 b** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Horst Arnold, Doris Rauscher, Annette Karl u.

a. und Fraktion (SPD)

für ein Bayerisches Gesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestlohn bei öffentlichen Auftragsvergaben (Bayerisches Vergabegesetz - BayVergG) und zur Einführung eines Bayerischen Mindestlohns (Bayerisches Mindestlohngesetz - BayMinLohnG) (Drs. 18/108)

- Erste Lesung -

Zur Begründung erteile ich der Kollegin Rauscher das Wort.

Doris Rauscher (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Die SPD-Landtagsfraktion bringt heute in Erster Lesung ein Gesetz für gute Arbeit sowie gute und faire Löhne auch in Bayern ein.

Jeder sechste Vollzeitbeschäftigte in Bayern arbeitet im Niedriglohnsektor. Jeder von uns kann sich vorstellen, dass bei den Lebenshaltungskosten in Bayern, die oft besonders hoch sind, vor allem in Ballungsräumen, am Ende des Monats weniger als nichts im Geldbeutel oder auf dem Konto vorzufinden ist. Wie schwer es ist, Geld für Kleinigkeiten zurückzulegen, für Reparaturen, Anschaffungen, für das Skilager der Kinder oder einfach so für die Zukunft, können wir alle hier im Hohen Haus uns sehr gut vorstellen. Andererseits: Bayerns Wirtschaft brummt. Der Wohlstand kommt aber nicht bei allen an. Die Beschäftigten im Niedriglohnsektor mit zwei oder schlimmstenfalls sogar drei Jobs werden mehr und mehr. – Das zum einen.

Ein großes Problem: Die Tarifbindung von Unternehmen und Betrieben in Bayern ist mittlerweile eine einzige Katastrophe. 2011 haben noch 50 % aller bayerischen Unternehmen Tariflöhne gezahlt. Heute ist diese Zahl auf 26 % gesunken, hat sich also fast halbiert. Damit sind wir in Bayern das traurige Schlusslicht in der ganzen Bundesrepublik. Vollzeitbeschäftigte in Bayern geben ihr Bestes; jeder Sechste wird dafür

aber gering bezahlt, geringer als die anderen. Er wird häufiger gekündigt und hat insgesamt einen schlechteren, vor allem aber auch einen unsichereren Arbeitsplatz.

(Volkmar Halbleib (SPD): (Beitrag nicht autorisiert) Hört, hört!)

Das trifft nicht nur Ungelernte, sondern durchaus auch die breite Mittelschicht. Wir hätten gern für alle bessere Bedingungen. Einfluss können wir aber nur dort nehmen, wo der Freistaat auch direkt Gelder hingibt, zum Beispiel bei den Unternehmen, die Aufträge von der Staatsregierung bekommen, beispielsweise für Bauarbeiten an staatlichen Gebäuden, oder die für eine Einrichtung arbeiten, die vom Zuschuss des Freistaats lebt, bei Zulieferern für Behördenkantinen oder dem Caterer für geförderte Einrichtungen wie Kitas, um nur einige Beispiele zu nennen. Der Freistaat drückt hier seit Jahren beide Augen zu und orientiert sich bei der Auswahl am Günstigsten und nicht an der Frage, ob die Auftragnehmer ihre Arbeiter anständig entlohen. Diese Situation ist für uns als SPD-Landtagsfraktion schon lange nicht mehr akzeptabel.

(Beifall bei der SPD)

Für uns gilt: Es ist nicht das erste Mal – das sage ich für die neuen Kolleginnen und Kollegen –, dass wir mit dem Tariftreue- und Vergabegesetz hier vorstellig werden.

(Alexander König (CSU): Das stimmt!)

Für uns gilt: Bayerns Beschäftigte brauchen faire Löhne, und diese müssen so hoch sein, dass sich jeder das Leben in Bayern leisten kann, deshalb: neue Legislaturperiode, neues Glück – vielleicht mit Unterstützung der FREIEN WÄHLER, die in ihrem Wahlkampf auch auf ein Vergabegesetz und dessen Wichtigkeit verwiesen haben.

Die SPD fordert also erneut ein Gesetz für eine faire Vergabe öffentlicher Aufträge. Wer einen staatlichen Auftrag annimmt oder Fördergelder des Freistaats bekommt, muss künftig sicherstellen, dass entweder der branchenübliche Tariflohn oder ein bayerischer Mindestlohn gezahlt wird. Beschäftigte in Bremen und Berlin haben gute

Erfahrungen mit dem dortigen Landesmindestlohn gemacht. Bayern muss für seine Beschäftigten nachziehen.

(Beifall bei der SPD)

Der bayerische Mindestlohn soll anfangs bei 11,72 Euro liegen. Diese Zahl haben wir uns nicht ausgedacht, sondern dieser Stundenlohn entspricht der untersten Stufe des Tarifvertrags der Länder, die für Ungelernte gilt. Das muss das Mindeste sein, was bei öffentlichen Aufträgen gezahlt wird. Gleichzeitig gilt natürlich: Wer heute schon mehr als diese 11,72 Euro bezahlt, soll das natürlich auch weiterhin beibehalten. Weniger als 11,72 Euro sollen im Bereich der öffentlichen Aufträge nicht bezahlt werden.

Wer heute weniger verdient, wird mit unserem Gesetz bei öffentlichen Aufträgen künftig mehr im Geldbeutel haben. Es ist höchste Zeit, denn nur in Bayern und Sachsen gibt es noch kein Tariftreue- und Vergabegesetz. Alle anderen Bundesländer zeigen, dass es ohne Probleme möglich ist, mit gutem Beispiel voranzugehen, ohne die Wirtschaft zu überfordern.

So ist es auch mit unserem Gesetzentwurf. Er setzt erst bei einem Auftragsvolumen von 3.000 Euro an, trifft also nicht Kleinstaufträge; und nachgewiesenermaßen befügeln höhere Löhne die Kaufkraft und das Wirtschaftswachstum – somit ein schöner Nebeneffekt.

Kolleginnen und Kollegen, wir freuen uns auf Ihre Unterstützung für den erneuten Vorschlag meiner Fraktion. Niemand, der beim Freistaat oder bei einem Unternehmen arbeitet, das vom Freistaat mit einer bestimmten Arbeit beauftragt wird, soll dafür schlecht bezahlt werden. Das ist unser Ziel. Das ist die zentrale Forderung, zunächst ein wichtiger Baustein und aus unserer Sicht ein wichtiges Bekenntnis dazu, dass sich alle Menschen das Leben in Bayern leisten können. – Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich danke der Kollegin Rauscher und darf Herrn Kollegen Holetschek von der Fraktion der CSU aufrufen.

Klaus Holetschek (CSU): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ein wichtiges Thema: angemessene Löhne, faire Arbeitsbedingungen – ein Thema, das für unsere Fraktion genauso wichtig ist wie für Ihre Fraktionen, und ein Thema, dem man sich mit der gebotenen Sachlichkeit und Konsequenz nähern muss. Ich denke aber, wenn ein Gesetzentwurf hier zum fünften Mal vorgelegt wird – Frau Kollegin Rauscher sagte es –, dann kann man davon ausgehen, dass manche Argumente bei Ihnen einfach nicht ankommen,

(Volkmar Halbleib (SPD): (Beitrag nicht autorisiert) Bei Ihnen nicht ankommen!
Umgekehrt wird ein Schuh daraus, Herr Kollege!)

obwohl sie von uns mehrmals genannt wurden und auch richtig sind und erklären, warum wir diesem Entwurf nicht zustimmen können.

Natürlich ist das Thema Tarifbindung ein wichtiges Thema für uns. Natürlich wissen wir, was Tarifautonomie bedeutet, dass wir in Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes die Koalitionsfreiheit haben und sich der Staat möglichst aus diesen Themen heraus halten sollte und es nicht seine Aufgabe ist, zu schauen: Wie viele Mitglieder haben Arbeitgeberinstitutionen oder Gewerkschaften? Aber Tarifbindung ist ein hohes Gut, und natürlich wissen wir, dass jeder zweite Beschäftigte in Bayern heute noch mit einem Flächentarif- oder Firmentarifvertrag arbeitet und ein Viertel in Betrieben tätig ist, die sich zumindest daran orientieren. Möglicherweise muss man die Tarifverträge etwas attraktiver gestalten oder auch mehr Öffnungsklauseln für die Betriebe finden, damit sie noch attraktiver werden.

Wir haben vor Kurzem das Thema Allgemeinverbindlichkeit bearbeitet, indem wir das Quorum herausgenommen haben, wann ein Tarifvertrag allgemeinverbindlich werden kann. Es ist also einiges passiert. In Berlin hat man beim Thema sachgrundlose Be-

fristungen sowie in anderen Bereichen gezeigt, dass man dort auch bereit ist, Lösungen im Sinne der Menschen in unserem Land zu finden,

(Volkmar Halbleib (SPD): (Beitrag nicht autorisiert) Jetzt muss nur noch in Bayern etwas passieren!)

und ich glaube, wir in der CSU stehen eindeutig dafür, dass uns gerade die kleinen Leute wichtig sind. Die sozialen Leistungen, die die CSU bringt – Familiengeld, Pflegegeld und vieles andere –, sind einmalig, und ich denke, das darf man an dieser Stelle auch noch einmal sagen.

(Volkmar Halbleib (SPD): (Beitrag nicht autorisiert) Na ja!)

Aber Ihr Gesetzentwurf ist ordnungspolitisch falsch und möglicherweise auch verfassungswidrig. Ich glaube, man muss zuvorderst noch einmal sagen: Viele Dinge können wir uns nur leisten, wenn die Wirtschaft funktioniert. Wir haben uns in der Koalition dem Thema verschrieben, dass wir entbürokratisieren und vereinfachen und die Dinge nicht komplizierter machen wollen. Es gibt nun einmal ein Arbeitnehmer-Entsendege-
setz, in dem bereits Regelungen enthalten sind, wie man mit Löhnen umgehen soll und wie gerechte Löhne gezahlt werden sollen. Es gibt ein Handbuch für die Vergabe von Bauleistungen durch Behörden. Auch dort geht es um die Preisermittlung. Natür-lich gibt es auch Kontrollen. Das ist ein ganz wichtiges Thema. Natürlich müssen Kon-trollen erfolgen. Dafür ist zum Beispiel der Zoll zuständig. Wir brauchen aber keine zu-sätzlichen Kontrollinstanzen, die nochmal eins draufsetzen und alles noch komplizierter machen.

Ich werbe dafür: Wenn wir es mit der Entbürokratisierung wirklich einmal ernst meinen sollten, dann dürfen wir nicht jeden Fall mit einem neuen Gesetz oder einer Vorschrift belegen; sonst wird die Entbürokratisierung in diesem Staat nicht gelingen. Sie wird nicht gelingen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Lassen Sie uns doch einmal ernst machen und nicht über neue Regelungsdichten nachdenken, sondern wieder zurückgehen. Das gilt auch hier. Ihre Vorschläge im Gesetzentwurf führen zu Mehrfachkontrollen und zu einem wahnsinnigen Aufwand, gerade auch für kleinere Kommunen. Ich werbe dafür, Ihre Vorschläge nicht umzusetzen.

Sie sprechen beispielsweise auch den Personennahverkehr und die Tarifverträge an. Wir haben im Schienenpersonennahverkehr bei allen Eisenbahnunternehmen einen Tarifvertrag. Im Straßenpersonennahverkehr haben wir bei fast allen einen Tarifvertrag. Wir haben einen allgemein verbindlichen Tarifvertrag zwischen dem Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmen und Ver.di. Hier existieren bereits viele Regelungen. Wenn ich an Themen wie "Eignung der Bieter" oder "Wertung unangemessen niedriger Angebote" denke, stelle ich fest, dass diese Regelungen schon in anderen Gesetzen verankert sind. Ich frage mich: Warum müssen wir noch einmal eins draufsetzen, wenn es schon Vorschriften gibt?

Zum Thema bayerischer Mindestlohn sei mit Verlaub gesagt: Natürlich gibt es einen Mindestlohn in Berlin. Schleswig-Holstein hat diesen – wenn ich richtig informiert bin – wieder abgeschafft. Im Bund gibt es eine Mindestlohnkommission, die aus Vertretern von Gewerkschaften, Arbeitgebern und Forschung besteht. Diese Vertreter versuchen unter Abwägung aller Gesichtspunkte, den Mindestlohn neutral zu definieren. Das ist richtig. Das würden Sie mit Ihren Vorschlägen unterlaufen.

Ich bin mir auch nicht sicher, ob Sie nicht die Gesetzgebungskompetenz verkannt haben. Hier und im Sozialrecht ist der Bund zuständig, der ausschließlich von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat – konkurrierende Gesetzgebung –, sodass Bayern gar nicht eingreifen kann. Ihr Vorschlag könnte auch ein unzulässiger Eingriff in die Tarifautonomie insgesamt sein. Ich sehe ihn auch als Schwächung der Wettbewerbschancen bayerischer Unternehmer an. Wir sehen am Horizont bereits eine leichte Bewölkung, was die Konjunktur angeht. Ich bin mir auch nicht sicher, ob mit der Verknüpfung des Mindestlohns mit der Vergabe öffentlicher Aufträge eventuell

eine Benachteiligung der Unternehmer und somit auch ein strategischer Wettbewerbsnachteil einhergeht.

Deswegen können wir dem Gesetzentwurf auch in dieser Fassung heute nicht zustimmen. Wir sind aber der Meinung, dass wir dieses Thema in seiner Gesamtheit weiterhin im Auge behalten wollen. Wir stehen für den Grundsatz, dass gute Arbeit fair entlohnt werden muss. Jedoch darf unsere bayerische Wirtschaft nicht mit neuen Vorschriften und Regularien überzogen werden, sondern wir müssen alles dafür tun, um die Bürokratie zurückzudrängen. Wir müssen es ernst meinen. Wir müssen es durchsetzen und umsetzen und nicht nur davon reden oder neue Vorschriften auf den Weg bringen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Herr Kollege, es gibt eine Zwischenbemerkung von Frau Dr. Strohmayr. – Frau Kollegin, bitte.

Dr. Simone Strohmayr (SPD): Herr Holetschek, Sie kennen sicherlich die DGB-Studie, auf die meine Kollegin vorhin Bezug genommen hat. Sicherlich haben Sie dieser Studie entnommen, dass die Tarifbindung in Bayern ganz besonders schlecht ist. Wir sind hier Schlusslicht. Mich würde jetzt schon mal interessieren – darüber habe ich in Ihrem Vortrag nichts gehört –, wie Ihre Konsequenzen daraus aussehen und was Sie dafür tun wollen, dass die Tarifbindung in Bayern besser wird.

(Beifall bei der SPD)

Klaus Holetschek (CSU): Frau Kollegin, Sie haben mir möglicherweise nicht richtig zugehört. Ich habe von vornherein gesagt, dass die Themen Tarifverträge und Sozialpartnerschaften für uns wichtig sind. Ich habe auf Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes verwiesen. Dort sind die Koalitionsfreiheit und die Tarifautonomie geregelt. Es kann nicht Aufgabe des Staates sein, in die Tarifautonomie reinzuregulieren. Das ist

nicht die originäre Aufgabe des Staates. Wir können nur dafür werben, dass wir im Rahmen dessen, was sinnvoll ist, – –

(Volkmar Halbleib (SPD): (Beitrag nicht autorisiert) 14 Bundesländer haben die Regelung!)

– Kollege Halbleib, melden Sie sich halt auch noch, dann können wir die Diskussion noch ein bisschen verlängern. Ich habe an der Debatte großes Interesse, weil das ein wichtiges Thema ist. Was Sie aber tun, wird dem Thema nicht gerecht. Es schädigt nämlich unsere Wirtschaft und wird letztlich vielleicht zu weniger Arbeitsplätzen und zu einer Verschlechterung führen. Weniger Menschen in Beschäftigung zu haben kann nicht der Wille der SPD sein.

(Beifall bei der CSU – Dr. Simone Strohmayer (SPD): Also nichts tun! Das ist doch die Konsequenz! – Volkmar Halbleib (SPD): (Beitrag nicht autorisiert) Keine Antwort ist auch eine Antwort!)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich beim Redner. Ich darf nun die Kollegin Eva Lettenbauer aufrufen. – Sie halten Ihre erste Rede im Parlament.

Eva Lettenbauer (GRÜNE): Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Bayern boomt wirtschaftlich. Das betont die Staatsregierung unentwegt.

(Zuruf: Aber nicht mehr lange!)

Wenn wir aus der rosaroten Blase der Regierung nach draußen gehen, dann sehen wir schnell: Der Aufschwung kommt nicht überall an. Wir treffen Menschen, die Zukunftsängste haben, Angst vor Armut, Angst davor, dass die Rente in Zukunft zu gering ausfällt, Angst davor, dass sie die Miete nicht bezahlen können. Das verwundert nicht. Der Anteil der von Armut gefährdeten Menschen in Bayern liegt laut einer Studie der AWO auch 2018 bei 15 %. Zudem nimmt die Tarifbindung seit Jahren ab. Mittlerweile werden nur noch 53 % der bayerischen Beschäftigten nach Tarifvertrag bezahlt. Das sind Entwicklungen, denen die Politik dringend entgegenwirken muss.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Der vorliegende Gesetzesentwurf zur Einführung eines Vergabegesetzes und eines Mindestlohngesetzes ist daher ein wichtiger Schritt, um die immer weiter klaffende Schere zwischen Arm und Reich etwas zu schließen. Es geht nicht nur darum, dass Menschen im Hier und Jetzt gut leben können. Die Spülhilfe in der Landtagsgaststätte in München und die Straßenreinigerin in Donauwörth müssen so viel verdienen, dass sie auch im Alter nicht auf Sozialleistungen angewiesen sind.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Von seiner Hände Arbeit leben zu können, das kann doch politisch nicht umstritten sein, sehr geehrte Damen und Herren.

(Zuruf von den GRÜNEN: Doch, ist es!)

Es ist richtig: Wir können kein Mindestlohngesetz für alle Menschen in Bayern beschließen. Wir können aber dafür sorgen, dass alle Angestellten des Freistaates Bayern eine faire Bezahlung erhalten. Wir können dafür sorgen, dass nur Firmen Staatsaufträge erhalten, die eine Tariftreueerklärung abgeben und einen vergabespezifischen Mindestlohn zahlen.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Wir von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben immer gesagt: Ein Mindestlohn muss eingeführt werden. Dieser muss politisch beschlossen werden. Im Anschluss daran ist es aber Aufgabe der Sozialpartner und Sozialpartnerinnen, über weitere Erhöhungen zu entscheiden. Deshalb braucht es eine unabhängige Kommission, die auch andere Faktoren als nur die Tarifentwicklung einbezieht. Eine Sache ist für uns GRÜNE aber nicht verhandelbar: Der Mindestlohn muss vor Armut schützen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zum Abschluss möchte ich noch auf eine Sache hinweisen: Sowohl soziale als auch ökologische Standards müssen bei den Firmen eingehalten werden. Wir müssen der umweltverträglichen Beschaffung und Entsorgung bei der Vergabe größere Priorität zugestehen und das Kriterium der Ökologie nicht nur optional und grob am Ende des Artikels 3 aufführen. Außerdem ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass öffentliche Aufträge möglichst in kleinen Losen vergeben werden, also weniger an Generalunternehmerinnen und Generalunternehmer. Ökologie und Soziales müssen zusammen gedacht und zusammen umgesetzt werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zur CSU kann ich nur sagen: Ihr neuer Ehrenvorsitzender Horst Seehofer hat Ihnen vergangenes Wochenende in München eine Botschaft mitgegeben: Vergesst mir nicht die kleinen Leute!

(Tobias Reiß (CSU): Das tun wir auch nicht!)

Bei den Beratungen zu den beiden Teilen des Gesetzentwurfes können Sie zeigen, dass Sie diese Aufforderung beherzigen.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich darf der Kollegin ein Kompliment aussprechen. Sie haben bei Ihrer ersten Rede bei der Ausschöpfung der Redezeit eine Punktlandung hingelegt. – Ich darf nun den Kollegen Häusler von den FREIEN WÄHLERN aufrufen.

Johann Häusler (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Liebe Kollegin Eva Lettenbauer, das war eine angenehme Rede. Aber im Grunde – das darf ich sagen – war der Ansatz ein ganz anderer. Aufgerufen war eigentlich das Tariftreuegesetz. Dazu haben Sie nichts gesagt.

(Florian von Brunn (SPD): Sie haben bloß nichts verstanden! – Volkmar Halbleib (SPD): (Beitrag nicht autorisiert) Zuhören!)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, alle Jahre wieder haben wir das gleiche Thema, diesmal allerdings mit einem neuen Beipack, um diesen Klassiker wieder auf die Agenda zu heben. Das ist die Einführung eines bayerischen Mindestlohns. Wir alle wissen, dass der gesetzliche Mindestlohn derzeit bei 9,19 Euro liegt. Das reicht bei Weitem nicht aus, um in urbanen Regionen das tägliche Leben zu bestreiten. Die Mietkosten beanspruchen in vielen Fällen einen Großteil des monatlichen Erwerbseinkommens von Mindestlohnbeschäftigten. Aber Ihnen müsste auch bewusst sein, dass das Mindestlohngesetz ein Bundesgesetz ist. Liebe Kolleginnen und Kollegen der Sozialdemokratie, Sie sind in Berlin Teil der Bundesregierung. Die SPD hat sich diesem Gesetz verschrieben und es letztlich auch im Koalitionsvertrag der vorausgehenden Legislaturperiode verankert. Dieses Gesetz – ich darf daran erinnern – trägt die Handschrift von Andrea Nahles, Ihrer Bundesvorsitzenden.

(Doris Rauscher (SPD): Zum Glück!)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Solidarität und die soziale Gerechtigkeit waren bisher Ihre Leitthemen. Ich frage Sie: Ist es solidarisch, bei prekären Arbeitsverhältnissen in Neu-Ulm einen Stundenlohn von 11,72 Euro und in Ulm über die Donaugrenze hinweg einen Stundenlohn von 9,19 Euro als Mindestlohn festzusetzen? – Das hat meines Erachtens mit Solidarität nicht viel zu tun.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Ist es gerecht, bei öffentlichen Aufträgen unterschiedliche wettbewerbsverzerrende Zulassungsvoraussetzungen zu generieren? Dieser Gesetzentwurf, den Sie als großen Wurf bezeichnen, ist nichts anderes als eine Blendgranate, die im Nirvana verpufft, und zwar im Nirvana der Unglaubwürdigkeit. Die Diskussion sollten Sie dort führen, wo die Bühne steht, nämlich im Deutschen Bundestag. Die Arbeitnehmerschaft zu spalten, ist auch kein Beitrag zur solidarischen Gesellschaft. Schicken Sie diese Bot-

schaft nach Berlin, und erheben Sie dort Ihre Stimme in der Koalition für einen angemessenen und sicherlich höheren gesetzlichen Mindestlohn.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Ich habe noch eine Anmerkung zur Tarifbindung. Das spiegelt die veränderte Arbeitswelt wider. Diese Woche gab es neue Zahlen, die das Jahr 2017 betreffen. Bei deutschen Betrieben mit weniger als 9 Mitarbeitern waren 78 % ohne Tarifbindung, bei Betrieben mit über 500 Mitarbeitern lediglich 16 %. Insbesondere Kleinunternehmen verfügen derzeit nicht über die notwendigen Voraussetzungen. Vielleicht haben sie keine Anreize, diese zu schaffen. Darüber sollten wir uns klar werden.

Ich komme noch einmal zum Tariftreuegesetz. Eigentlich haben wir das Gesetz am 11. Juli des vergangenen Jahres hier in diesem Haus endberaten und dazu auch die Beschlüsse gefasst. An der gesetzlichen Ausgestaltung und Ausgangslage hat sich überhaupt nichts verändert. Sie sollten sich noch daran erinnern, dass öffentliche Aufträge bereits nach geltender Rechtslage nur an Unternehmen vergeben werden können, bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen. Dazu zählen auch Verstöße gegen arbeitsrechtliche Bestimmungen. Im Mindestlohngesetz ist ausdrücklich geregelt, dass ein Unternehmen, das dagegen verstößt, für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung seiner Zuverlässigkeit von öffentlichen Auftragsvergaben ausgeschlossen werden soll. Öffentliche Auftraggeber sind ab einem Auftragswert von 30.000 Euro sogar verpflichtet, Auskunft einzuholen.

Den wesentlichen Inhalt Ihres Gesetzentwurfs kann man ganz einfach zusammenfassen. Ihr Gesetzentwurf beschreibt einen massiven Zuwachs an Bürokratie und befasst sich im Grundsatz mit überbordenden Kontrollsystmen und Sanktionsmechanismen. Genau das brauchen wir nicht. Wir sollten die Zukunftsfähigkeit des Handwerks und des Mittelstandes sichern. Ich nenne den Fachkräftemangel. Die Arbeit der Menschen sollte wertgeschätzt werden. Reden Sie einmal mit jungen Arbeitnehmern auf dem

Bau, die von der Polizei umstellt werden und sagen: Wir haben doch nichts verbrochen, wir wollen nur arbeiten. – Darauf sollten wir einen Fokus legen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Sie fordern jedoch immer mehr Kontrollen und Bürokratie. Liebe Kolleginnen und Kollegen, das wird dazu führen, dass kein Unternehmer aus dem Mittelstand oder dem Handwerk öffentliche Aufträge mehr annehmen wird. Dann frage ich Sie: Wer soll unsere kommunalen oder staatlichen Investitionen umsetzen? – Sie sind dann gefragt. Verhinderung bringt gar nichts, Innovation ist das Gebot der Stunde. Daran sollten wir uns erinnern.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Als nächsten Redner rufe ich Herrn Ferdinand Mang von der Fraktion der AfD auf. – Bitte schön.

(Beifall bei der AfD)

Ferdinand Mang (AfD): (Beitrag nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Vizepräsident, Hohes Haus, sehr geehrte Damen und Herren Kollegen! Dieser Gesetzentwurf geht nun in die fünfte Runde. Nun steigen wir in den Ring. Zunächst halten wir fest: Arbeit muss sich wieder lohnen. Das ist in vielen Branchen in Bayern leider nicht oder nicht mehr der Fall. In Deutschland sinkt das Lohnniveau seit Jahren. Gleichzeitig steigen die Miet- und Immobilienpreise in astronomische Höhen. Wir begrüßen daher eine solche Initiative. Zugleich ist aber zu betonen, dass Mindestlohn und Tarifzwang keine Dauerlösungen sind und nicht die Ursachen des jahrelangen Lohndumpings beseitigen. Es ist eine Symptombehandlung, aber eine, die notwendig ist, solange die Politik die wahren Ursachen des Lohndumpings nicht beseitigt.

Nun zur Sache: Für den Sinn eines erhöhten Mindestlohns, der für die öffentliche Hand in Bayern gelten soll, spricht schon die Vorbildfunktion des Staates. In welcher Höhe dieser angemessen ist, gilt es noch zu diskutieren. Denkbar wäre auch eine

Koppelung an die tatsächlichen Lebenshaltungskosten, die von Region zu Region in Bayern unterschiedlich sind.

Kommen wir zur Tariftreue. Die Tariftreue an sich ist nichts Neues. Neu ist, dass der Unternehmer nun verpflichtet werden soll, darauf zu achten, dass sich auch der Subunternehmer an diese Regelungen hält. Eine solche Regelung existiert in dieser Form nicht. An dieser Stelle möchte ich an die Gegenargumente der Vorredner anknüpfen. Unter anderem wird auf § 14 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes abgestellt. Das ist nur eine Durchgriffshaftung. Eine Sanktionierung ist in diesem Gesetz nicht enthalten. Dann wird der Bürokratieaufwand angeführt. Für den redlichen Unternehmer ist es letztendlich nur ein einziges Blatt Papier, das im Aktenschrank verschwindet. Man braucht auch keine zusätzliche Behörde einzuführen. Möglich wäre auch eine Beauftragung des Zolls.

Bemerkenswert ist folgende vorgeschlagene Regelung in Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzentwurfs. Wir kommen zum ersten Kritikpunkt. Ich zitiere:

¹Bei der Vergabe länderübergreifender Leistungen ist von der Vergabestelle vor Beginn des Vergabeverfahrens eine Einigung mit den beteiligten weiteren Vergabestellen anderer Länder über die Anforderungen nach den Abs. 2 und 3 anzustreben. ²Von den Abs. 2 und 3 kann abgewichen werden, wenn eine Einigung nach Satz 1 nicht zustande kommt.

Das ist ziemliches Juristendeutsch. Ich erlaube mir, diese Passage verständlich für Ihre verbliebenen Wähler zu übersetzen: Sind korrumptierte ausländische Vergabestellen beteiligt, die skrupellos die Ausbeutung der Arbeitnehmer fordern, werden wir uns unterwerfen und uns die Bedingungen von diesen diktieren lassen. – Eine solche Regelung ist für uns nicht nachvollziehbar, wenn man für höhere Löhne und einen fairen Wettbewerb kämpft.

Das vorgeschlagene Gesetz sieht weiterhin vor, dass der Unternehmer, der als Lohndrücker überführt wurde, die sogenannte Selbsterneigung nach § 125 GBW durchlaufen darf. Das bedeutet nichts anderes, als dass der ertappte Ausbeuter seine Sünden lediglich beichten, seine nachgewiesenen Missetaten wieder gutmachen und Besse rung geloben muss, ohne in ein Fegefeuer gehen zu müssen. Wir halten aber zwingende Sanktionen in Form eines zeitweiligen oder gänzlichen Ausschlusses von Vergabeverfahren für dringend erforderlich, sonst kann jeder Raubtierkapitalist ohne Scheu weitermachen, weil keine ernsthaften Konsequenzen drohen.

Das heißt, die SPD hat dem angeprangerten Missetäter eine Hintertür offen gehalten. Das ist nicht das erste Mal, dass diese ehemalige Arbeitnehmerpartei die Interessen des kleinen Mannes nur zum Schein vertritt.

(Beifall bei der AfD – Lachen bei der SPD)

Wir werden in den damit befassten Ausschüssen die Gelegenheit wahrnehmen, entsprechende Änderungsanträge zu stellen. Meine Damen und Herren Kollegen, ich komme damit zum Schluss. Das neue Rot der Arbeitnehmer ist Blau; denn wir sind sozial, ohne rot zu werden.

(Beifall bei der AfD – Lachen bei der CSU und der SPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Danke, Herr Abgeordneter Mang. – Meine sehr geehrten Damen und Herren, als Nächste hat Frau Kollegin Annette Karl von der SPD das Wort.

Annette Karl (SPD): Herr Präsident, meine lieben Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren! Herr Holetschek, ja, wir reichen den Gesetzentwurf in veränderter Form zum fünften Mal ein, denn wir haben mit den Regierungsparteien leider die Erfahrung gemacht: Es braucht mindestens drei Ablehnungen, damit die CSU Einsicht in Notwendigkeiten und in die Realität findet. Wir haben das beim Breitbandausbau er-

lebt, aktuell erleben wir es beim Thema "Klimawandel in die Verfassung". Deshalb lassen wir bei einem uns so wichtigen Thema nicht locker.

(Beifall bei der SPD)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Grundlage der erfolgreichen Wirtschaft in Deutschland, vor allem auch in Bayern, ist die soziale Marktwirtschaft. Soziale Marktwirtschaft bedeutet aber gerade nicht das Recht des Stärkeren, sondern sie bedeutet klare Spielregeln im Verhältnis von Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Sie bedeutet aber auch und vor allem klare Regeln im Wettbewerb für Firmen und Unternehmen, damit die Unternehmen, die faire Löhne zahlen und ihre Arbeitnehmer fair behandeln, im Wettbewerb nicht benachteiligt sind.

Zuständig für diese Regeln ist der Staat. Damit ist der Staat auch in der Pflicht, Regeln zu ergänzen oder zu ändern, wenn dies notwendig ist. Deshalb legen wir heute dieses Gesetz für einen Bayerischen Mindestlohn vor, mit der Möglichkeit, bei Vergaben zusätzliche Kriterien einzufügen.

Was hat sich in den letzten Jahren geändert? – Wir haben eine sinkende Tarifbindung. Wir haben allein in Bayern 600.000 Vollzeitbeschäftigte im Niedriglohnsektor. Es wird immer mehr Arbeit über Vergaben verteilt und organisiert. Die bestehenden Regelungen führen dazu, dass in immer mehr Fällen das billigste Angebot angenommen wird, aber nicht das wirtschaftlich angemessenste. Das geht auf Kosten der Qualität der abgelieferten Arbeit und vor allem auf Kosten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Wohin Vergaben ohne zusätzliche Kriterien wie Ausbildungsleistungen oder Reservekapazitäten führen, sehen wir aktuell in Bayern beim Schienennahverkehr, und zwar insbesondere bei der Strecke Hof – München, die von der Länderbahn betrieben wird. Bei den Busverkehren in Bayern haben wir eine ähnliche Situation. Deshalb unterstützt uns der Landesverband der Busunternehmer seit Jahren in unserem Bestreben nach einem fairen Tariftreue- und Vergabegesetz.

Bayern ist ein reiches Land, liebe Kolleginnen und Kollegen, mit hohen Lebenshaltungskosten. Soziale Marktwirtschaft heißt in diesem Fall, dass wir uns an der Bayerischen Verfassung orientieren, in der zu Recht steht, dass jeder einen Anspruch auf einen angemessenen Arbeitslohn hat, der zum Leben reicht. Deshalb fällt dieser Vorschlag eines Bayerischen Mindestlohns in unsere Zuständigkeit. Wir schlagen vor, eine Mindestentlohnung im öffentlichen Dienst in Höhe von 11,72 Euro vorzuschreiben.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es ist nicht besonders redlich, immer wieder eine mögliche Verfassungswidrigkeit eines solchen Gesetzes in den Raum zu werfen. Schon 2006 hat das Bundesverfassungsgericht klargemacht, dass ein solches Gesetz verfassungskonform und damit möglich ist. Was den Mindestlohn auf Bundesebene angeht, lieber Kollege Häusler, so ist dazu zu sagen, dass mehr mit der CSU nicht machbar war. Ohne die SPD würde es in Deutschland überhaupt keinen Mindestlohn geben. Hier in Bayern können wir zeigen, dass wir einen Mindestlohn schaffen können, der auch den Menschen in Bayern zum Leben reicht.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Herzlichen Dank, Frau Kollegin Karl. – Als letzter Redner folgt jetzt Herr Abgeordneter Albert Duin. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Albert Duin (FDP): Herr Präsident, meine lieben Kolleginnen und Kollegen! Ich glaube, es wurde wirklich Zeit, dass endlich ein Mittelständler in den Landtag einzieht.

(Unruhe bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Ich habe jeden Tag mit diesen Themen zu tun. Betriebe des Handwerks und kleine mittelständische Unternehmen beteiligen sich oft gar nicht mehr an Ausschreibungen, weil sie die Bürokratie gar nicht bewältigen können, all die Dokumentationspflichten. Die verzichten darauf, die machen das lieber als Subunternehmer. Das ist die Wahrheit! Das Vergabegesetz ist ein Wahnsinn. Was da auf uns zukommt, das passt nicht.

Ich will hier aber einmal etwas klar zu dem Gesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestlohn und etwas zum Mindestlohn sagen. Bis letztes Jahr lag der Mindestlohn bei 8,84 Euro. Jetzt steigt er auf 9,19 Euro, im nächsten Jahr auf 9,35 Euro. Das klingt alles wunderbar. Für einen Mitarbeiter, der 170 Stunden im Monat arbeitet und in der Steuerklasse 1 ist, bedeutet das, dass der Arbeitgeber inklusive der Lohnnebenkosten 11,50 Euro die Stunde bezahlen muss. 11,50 Euro! Wissen Sie, wie viel der Arbeitnehmer bekommt? – 6,78 Euro, und zwar deshalb, weil der Arbeitnehmer von den 51 Cent Erhöhung, die bis nächstes Jahr erfolgen – ich lasse mal die 9,19 Euro aus – 40 % bekommt. Das sind gerade einmal 28 Cent. Der Staat aber, inklusive Steuern, Sozialversicherungen und allem Drum und Dran, bekommt 38 Cent. Das soll fair sein? – Lasst uns doch einmal darüber nachdenken, den Finger nicht immer nur auf die Arbeitgeber zu richten, sondern auch auf die Regierung in Berlin, die immerhin die Steuern und die anderen Abgaben festsetzt. Ich bin der Meinung, jeder Mensch soll von seinem erarbeiteten Lohn leben können.

(Beifall bei der FDP)

Das ist wichtig.

(Volkmar Halbleib (SPD): (Beitrag nicht autorisiert) Das habt ihr verhindert!)

Aber den Mindestlohn immer weiter zu erhöhen, brutto, das funktioniert nicht.

(Zuruf des Abgeordneten Volkmar Halbleib (SPD))

– Es funktioniert nicht! Es funktioniert nicht, wenn fünf oder sechs Lohnerhöhungen kommen. Dann ist der Arbeitnehmer von dem zusätzlichen Nettolohn nicht mehr in der Lage, das von ihm hergestellte Produkt oder auch die Dienstleistung, die er selbst erbracht hat, zu bezahlen. Das muss der Arbeitgeber dann brutto obendrauf legen. Das muss man doch mal verstehen. Es muss doch klar sein, dass wir nicht immer vom Mindestlohn reden sollten, sondern vom Mindestnettlohn. Ich bin gerne bereit, daran

mitzuarbeiten. Dann muss sich der Staat aber endlich am Riemen reißen. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der FDP)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Die Aussprache ist hiermit geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Dem ist so. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

Gesetzentwurf der Abgeordneten Horst Arnold, Doris Rauscher, Annette Karl u.a. und Fraktion (SPD)
Drs. 18/108

für ein Bayerisches Gesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestlohn bei öffentlichen Auftragsvergaben (Bayerisches Vergabegesetz – BayVergG) und zur Einführung eines Bayerischen Mindestlohns (Bayerisches Mindestlohn-gesetz - BayMinLohnG)

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatterin: **Annette Karl**
Mitberichterstatter: **Klaus Holetschek**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 5. Sitzung am 28. Februar 2019 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie hat den Gesetzentwurf in seiner 6. Sitzung am 14. März 2019 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 9. Sitzung am 4. April 2019 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Enthaltung

SPD: Zustimmung

FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Sandro Kirchner

Vorsitzender



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Horst Arnold, Doris Rauscher, Annette Karl, Michael Busch, Diana Stachowitz, Klaus Adelt, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild, Inge Aures, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christian Flisek, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Ruth Müller, Florian Ritter, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann und Fraktion (SPD)

Drs. 18/108, 18/1545

für ein Bayerisches Gesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestlohn bei öffentlichen Auftragsvergaben (Bayerisches Vergabegesetz – BayVergG) und zur Einführung eines Bayerischen Mindestlohns (Bayerisches Mindestlohngesetz – BayMinLohnG)

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Abg. Horst Arnold

Abg. Klaus Holetschek

Erster Vizepräsident Karl Freller

Abg. Eva Lettenbauer

Abg. Johann Häusler

Abg. Klaus Adelt

Abg. Franz Bergmüller

Abg. Arif Taşdelen

Abg. Julika Sandt

Abg. Raimund Swoboda

Abg. Christoph Maier

Präsidentin Ilse Aigner: Wir kommen zum **Tagesordnungspunkt 2:**

Gesetzentwurf der Abgeordneten Horst Arnold, Doris Rauscher, Annette Karl u.

a. und Fraktion (SPD)

für ein Bayerisches Gesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestlohn bei öffentlichen Auftragsvergaben (Bayerisches Vergabegesetz - BayVergG) und zur Einführung eines Bayerischen Mindestlohns (Bayerisches Mindestlohngesetz - BayMinLohnG) (Drs. 18/108)

- Zweite Lesung -

Dazu hat die SPD namentliche Abstimmung beantragt. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 54 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich eröffne die Aussprache. Als erstem Redner erteile ich dem Kollegen Horst Arnold von der SPD das Wort.

Horst Arnold (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Freistaat Bayern ist Vorbild. Das ist Konsens. Der Freistaat Bayern ist ein Gemeinwesen, das prosperiert. Aber diese Prosperität darf nicht nur als Überschrift stehen, sondern sie muss auch sozial gelebt werden. Vorbild ist selbstverständlich der Freistaat Bayern. Um für gute bayerische Arbeit auch gerechte Löhne zu erzielen, legen wir diesen Gesetzentwurf vor. Der Freistaat, die öffentliche Hand in Bayern, ist als Auftraggeber eine große und wichtige Institution. Seine soziale Verantwortung kann und muss der Freistaat auch in die von ihm geschlossenen Verträge einbringen. Damit steigert er auch das hohe soziale Niveau in Bayern. Immer wieder werden Fälle bekannt, dass Subunternehmen beim Errichten öffentlicher Gebäude schändlichst und rechtswidrig mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern umgehen. Der Bundesmindestlohn in Höhe von 9,19 Euro soll umgangen werden, und zwar in großer Art und Weise. Der Bundesmindestlohn, der seit 2015 gilt, damals zwar hoch umstritten war, nunmehr aber fast parteiübergreifend als Erfolgsmodell betrachtet wird, zeigt, wie soziale Gerechtigkeit gelebt werden kann. Er hat sich auch deshalb so erfolgreich etabliert, weil der Min-

destlohn von circa vier Millionen Beschäftigten im ganzen Bundesgebiet als Gewinn gesehen wird. In Bayern muss die Prosperität auch sozial gelebt werden. Das heißt, die Menschen dürfen mit dem Mindestlohn nicht nur gerade so über die Runden kommen. Prosperität sozial leben heißt auch, dass in Bayern niemand finanziell abgehängt wird. Menschen müssen mit ihrer Arbeit einen auskömmlichen Mindestlohn erzielen. Kostensteigerungen im Leben und im Alltag machen allenthalben zu schaffen. Wir fordern deshalb für den Wirkungsbereich des Freistaats auch einen bayerischen Mindestlohn. Das ist sozial gelebte bayerische Prosperität.

(Beifall bei der SPD)

Wir arbeiten nicht mit fiktiven Zahlen. Der Freistaat Bayern ist Tarifpartner im Tarifvertrag der Länder. Damit ist es für ihn nichts Neues, gute Arbeit tarifvertraglich zu entlohnen. Der Freistaat sollte ein Vorbild sein und den Mindestlohn nach seinem Tarifvertrag nicht nur an seine Beschäftigten bezahlen, sondern diesen Mindestlohn auch zum Maßstab, zur vertraglichen Mindestgrundlage für alle seine Vertragspartner machen.

Derzeit ist, auch unter Würdigung der wohlwollenden Worte der Staatsregierung, in der Tarifrunde im öffentlichen Dienst der Länder ein gutes Ergebnis ausgehandelt worden. Herr Füracker hat schon gesagt, die Ergebnisse mögen im öffentlichen Dienst so schnell wie möglich auch auf die Beamten übertragen werden. Der für uns in Rede stehende Mindestlohn ist der Entgeltgruppe 1 Stufe 6 des Tarifertrags für den öffentlichen Dienst entnommen. Er beträgt nunmehr, nach der Erneuerung, 12,25 Euro. Das ist eine legitime Größe, und der Freistaat soll dafür sorgen, dass dies der Mindestlohn ist, der bezahlt wird, wenn im Auftrag der öffentlichen Hand Leistungen erbracht werden. Darum muss er sich nach unserem Gesetz kümmern. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird dadurch gewährleistet, dass vonseiten des Freistaats außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten im Falle des Zu widerhandelns gegeben werden. Bei grober Zu widerhandlung besteht sogar die Möglichkeit des dauerhaften Ausschlusses von Ausschreibungswettbewerben der öffentlichen Hand.

(Beifall bei der SPD)

Dies steigert und stabilisiert das Arbeits- und Lebensniveau in Bayern. Das setzt auch ein verlässliches und entschlossenes Signal, dass der Freistaat zu Tarifverträgen steht, sie als ein wichtiges wohlstandbestimmendes Instrument anerkennt und anwendet. Angesichts der derzeitigen Tarifbindung im Freistaat von 53 % bei allen Arbeitsverhältnissen – im Übrigen ist der Freistaat hier Schlusslicht unter allen westlichen Bundesländern – ist das ein wichtiges Signal. Damit setzt sich die öffentliche Hand auch nicht dem Verdacht aus, Lohndumping, Ausbeutung, wie auch immer geartet, einfach hinzunehmen, sondern damit stellt sie sich dem entschlossen entgegen. Damit wird auch dem Mittelstand vor Ort eine verlässliche Grundlage geliefert, und dubiose Konkurrenten und Konkurrentinnen im Niedriglohnsektor werden bei öffentlichen Aufträgen in die Schranken verwiesen. Nur Unternehmen, die ihren Beschäftigten und ihren Unterbeschäftigten einen ordentlichen Lohn zahlen, sollen an Ausschreibungen teilnehmen können und staatliche Aufträge erhalten. Das wird in diesem Gesetz unbürokratisch geregelt. Wir beschränken uns lediglich auf die Tariftreue und den entsprechenden Mindestlohn.

Der Vollständigkeit halber darf ich an die "Orangen" in diesem Haus appellieren. Halten Sie sich bitte an Ihre Wahlversprechen. Diese sind auf Ihren Homepages nachzulesen. Beim Vergabegesetz waren Sie vor der Wahl stets an unserer Seite. Warum sollte dies nun anders sein?

(Beifall bei der SPD)

Darüber hinaus sollte ein prosperierendes Bayern auch ein soziales Bayern sein. Tarifverträge sind das wichtigste Element für gerechte Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen. Lassen Sie uns das gemeinsam regeln. In diesem Zusammenhang lassen Sie uns den prosperierenden Wohlstand als Mindeststandard für die Arbeitsverhältnisse sichern, damit die soziale Gerechtigkeit in Bayern auch in der Arbeitswelt ein Gesicht hat. Ich darf Sie bitten, unserem Vorschlag Folge zu leisten.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Der nächste Redner ist Herr Kollege Klaus Holetschek von der CSU.

Klaus Holetschek (CSU): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Werter Herr Arnold, ganz kurz, der letzte Satz, den Sie gebracht haben, drehte sich um das soziale Bayern. Das ist ein ganz wichtiges Anliegen. Ich kenne keine andere Partei als unsere, die diesen Begriff durch die Leistungen, die sie den Menschen in den letzten Jahren hat zukommen lassen, auch so unterstreicht. Familiengeld, Pflegegeld – ich glaube, wir brauchen uns beim Thema soziales Bayern nicht zu verstecken. Gerade die kleinen Leute stehen im Mittelpunkt des Handelns unserer Partei. Davon werden Sie uns auch nicht abbringen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Angemessene Löhne, faire Arbeitsbedingungen – auch diesen Satz kann ich nur unterstreichen. Wenn wir wollen, dass Menschen im Alter von dem leben können, was sie während ihrer Erwerbstätigkeit eingezahlt haben, dann brauchen wir faire Löhne. Das ist ein Ziel, dem wir uns gerne anschließen.

Trotzdem können wir diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen. Erst einmal will ich daran erinnern, dass wir 2018 ein Jubiläum gefeiert haben, das sicher auch die Sozialdemokraten gut verinnerlicht haben, nämlich 100 Jahre Sozialpartnerschaft. 100 Jahre Sozialpartnerschaft, das sind 100 Jahre Tarifautonomie. Die Tarifautonomie ist ein Kernstück unserer Arbeitswelt, und sie zeichnet sich durch Unabhängigkeit von staatlichem Einfluss und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Tarifpartner als starkes Fundament aus. Sie garantiert den Wohlstand und den sozialen Frieden in unserem Land. Daran wollen wir festhalten. Nur eine funktionierende Tarifautonomie hat Lohngerechtigkeit, Schutz-, Befriedungs- und Ordnungsfunktion zur Folge. Deshalb ist es die vorrangige Aufgabe der Tarifpartner, angemessene Löhne zu verhandeln und diese zu vereinbaren. Das ist ein Kernstück der Sozialpartnerschaft, an die wir uns immer wie-

der erinnern müssen. Das heißt aber, dass wir nicht für die Gewerkschaften oder die Arbeitgeberverbände verantwortlich sind, sondern dass diese für die Verhandlungen und die Tarifverträge verantwortlich sind.

Sie haben richtig beschrieben, dass die Tarifbindung zurückgeht. Das ist eine Tatsache. In Westdeutschland haben wir noch eine Tarifbindung von 56 %, in den neuen Ländern sind es 35 %. In Bayern haben wir aber neben den 53 %, die Sie zitiert haben, noch 24 %, die sich an Tarifverträgen orientieren. Das heißt, dass in Bayern für fast 80 % der Beschäftigten direkt oder indirekt tarifvertragliche Regelungen gelten. Der Anteil derer, die sich an den Tarifverträgen orientieren, ist seit 2005 sogar von 15 % auf 24 % gestiegen. Ich glaube, das ist insgesamt ein gutes Signal.

Bei dem Thema Allgemeinverbindlichkeitserklärung haben wir etwas getan, der Bund hat etwas getan, indem er das Quorum abgeschafft hat. Auch daran wurde noch einmal deutlich, dass es ein großes Interesse an Tarifverträgen gibt. Nachdem wir gerade über den Pflegebereich sprechen, gestatten Sie mir noch diese Anmerkung: Wir wollen in diesem Bereich eine Allgemeinverbindlichkeit für die Pflegekräfte erzielen. An dieser Stelle möchte ich den Pflegekräften für ihren großartigen Einsatz in unserem Land danken.

(Beifall der CSU)

– Ja, für die Leistungen der Pflegekräfte darf man immer applaudieren. Ich glaube, bei diesem Thema sind wir alle einer Meinung.

Staatliche Einmischung muss allerdings die Ausnahme bleiben. Wir wollen in der Tarifautonomie keine Daumenschrauben, indem wir sagen: Aufträge nur gegen Tarifverträge. Das kann nicht das Ziel sein.

(Horst Arnold (SPD): Doch!)

Mit Ihrem Gesetz bringen Sie dieses Thema ganz nach vorne.

Jetzt will ich zu Ihrem Gesetzentwurf einiges ausführen. Sie haben diesen Gesetzentwurf zwischen 2010 und 2018 immerhin schon fünf Mal in unterschiedlichen Fassungen eingebracht. Im Kern sind wir uns einig, dass viele Passagen darin übernommen worden sind und auch heute wieder zur Abstimmung stehen.

Zu diesem Gesetzentwurf kann und muss man ein paar Anmerkungen machen, die immer noch richtig sind, weil sich die Anlässe dafür leider wiederholen: Vieles ist schon im Arbeitnehmer-Entsendegesetz und auch im Mindestlohngesetz geregelt. Darin steht vieles, womit bestimmte Vorgaben für die Vergabe von Aufträgen festgelegt werden. Deswegen brauchen wir in bestimmten Bereichen keine neuen gesetzlichen Vorschriften.

Wesentlich ist auch die Kontrolle. Sie haben vorhin gesagt, Subunternehmer hätten gegen Vorschriften verstoßen, es komme immer wieder zu solchen Vorfällen. Ja, das stimmt. Zu solchen Vorfällen kommt es immer wieder, weil es in diesem Land immer wieder schwarze Schafe gibt, die gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen. Diese Vorfälle müssen geahndet werden. Deswegen gibt es Sanktionsmechanismen, zum Beispiel durch den Zoll. Mit ihnen werden solche Vorfälle sanktioniert. Als Konsequenz kommt es auch zu einem Ausschluss des Unternehmers, wenn er gegen Vorschriften verstößt. Sie wollen zusätzliche Kontrollorgane und Kontrollmechanismen einführen. Meine Damen und Herren, dagegen wehren wir uns. Wir können nämlich nicht auf der einen Seite sagen, wir wollen Bürokratie einschränken – so steht es im Koalitionsvertrag von CSU und FREIEN WÄHLERN –, und auf der anderen Seite zusätzliche Regulierungen und zusätzliche Bürokratie schaffen, die unsere Wirtschaft und auch die Kommunen massiv belasten. Das geht nicht.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Das ist ein Kernanliegen. Wir dürfen nicht wieder in die Falle geraten, ein neues Gesetz zu verabschieden, neue Regulierung und neuen Aufwand für die Wirtschaft, für

die Unternehmen und für die kleinen Kommunen zu schaffen, weil es ein schwarzes Schaf gibt.

Herr Arnold, Sie haben erwähnt, dass die "Orangen" – ich glaube, so haben Sie sich ausgedrückt und damit unseren Koalitionspartner, die FREIEN WÄHLER, gemeint – für eine Reform des Vergaberechts waren. Das ist bei mir im Prinzip auch der Fall. Ich glaube, dass das Vergaberecht insgesamt reformiert werden muss, aber nicht zur Schaffung neuer Bürokratie, sondern indem wir uns intelligente Lösungen überlegen. Wir sollten uns bei der Vergabe nicht am günstigsten bzw. am preiswertesten Angebot orientieren, sondern am wirtschaftlichsten und am sinnvollsten Angebot. Dieses Ziel müssen wir erreichen. Dann können die Kommunen ihre Aufträge tatsächlich an die vor Ort tätigen Handwerker vergeben und nicht an Dienstleister von außerhalb.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Wir sind mit unserem Koalitionspartner sicherlich einer Meinung, wenn wir das Vergaberecht insgesamt angehen. Das ist gewiss eine Aufgabe, der wir uns in Zukunft stellen müssen.

Sie sprechen die Personennahverkehrsdienste an, den Schienenpersonennahverkehr und den Straßenpersonennahverkehr. Dafür gibt es schon weitläufige tarifliche Regelungen. Es gibt einen allgemein verbindlichen Tarifvertrag. Wir haben dabei auch das eine oder andere Problem: Vor allem Unternehmen, die nicht ihren Sitz in Bayern haben, können diese Regelungen umgehen. Das sehe ich als Problem. Wir müssen überlegen, wie wir diesbezüglich stringenter vorgehen. Das können aber diejenigen, die ausschreiben, jetzt schon regeln, indem sie eine entsprechende Bedingung in die Ausschreibung aufnehmen. Dieser Herausforderung soll man sich sicherlich stellen.

Außerdem wollen Sie einen bayerischen Mindestlohn. Tatsächlich stellt sich die Frage, ob ein bayerischer Mindestlohn überhaupt verfassungsgemäß wäre oder ob ihm nicht vielmehr entgegensteht, dass der Bund in diesem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung ausschließlich tätig ist. Ich glaube nicht, dass ein bayerischer Mindestlohn

dem Verfassungsgrundsatz der konkurrierenden Gesetzgebung entspricht. Möglicherweise können wir gar nicht tätig werden. Unabhängig davon gibt es den Mindestlohn auf Bundesebene, den die Mindestlohnkommission jedes Jahr unabhängig festsetzt.

Ich glaube, dass wir auch Wettbewerbsnachteile schaffen würden, wenn wir einen bayerischen Mindestlohn hätten. Denken wir an die grenznahen Gebiete: Dort könnte es zu Verlagerungen kommen. Wir würden insgesamt Probleme und Nachteile für die Mittelständler in Bayern, aber auch für die Kommunen generieren. Es würden keine Aufträge mehr vergeben, und Dienstleistungen würden sich unangemessen verteuern. Das führt zu großen Problemen. Deswegen ist ein bayerischer Mindestlohn aus meiner Sicht nicht der richtige Weg. Daher lehnen wir Ihren Gesetzentwurf insgesamt ab.

Ich habe vorhin Ausführungen zur Tarifautonomie gemacht. Ich erspare mir, sie zu wiederholen. Sie ist im Kern aber das Wichtigste. Wir wollen keine neue Bürokratie. Wir wollen einen Weg gehen, auf dem wir unsere Wirtschaft unterstützen und auf dem wir unsere Kommunen unterstützen. Das Vergaberecht insgesamt in allen Facetten zu reformieren, ohne einseitig neue Hemmnisse und neue Kontrollen aufzubauen, könnte ich mir vorstellen. Diesen Weg kann man sicherlich gehen. Aber dem vorliegenden Gesetzentwurf können wir nicht zustimmen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der FDP)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Kollege. – Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Eva Lettenbauer. Ich erinnere an die Redezeit; aber die haben Sie bisher immer mustergültig eingehalten.

Eva Lettenbauer (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! In der Diskussion hört man allerhand Dinge, die einen erstaunen, weil sie einfach nichts mit der Realität zu tun haben. Das war auch schon bei der Ersten Lesung zu diesem Gesetzentwurf der Fall. Deshalb darf ich hier klarstellen, meine sehr geehrten Damen und Herren: Auch wenn es in den Beiträgen immer wieder angedeutet

wird, ist ein Mindestlohn für Bayern in der Weise, wie er hier vorgeschlagen wird, an sich nicht verfassungswidrig.

(Beifall bei den GRÜNEN sowie Abgeordneten der SPD)

Die CSU hat sich mittlerweile angewöhnt, die inhaltlichen Diskussionen zurückzuschrauben und einfach das Wort "verfassungswidrig" zu rufen, sobald ihr ein Gesetzentwurf nicht taugt.

(Zuruf von der CSU: Bei was denn?)

Das macht aber Ihre Argumentation an sich nicht besser. Es gibt verfassungsrechtliche Regelungen, über die wir heute diskutieren, in ähnlicher Form in fast allen Bundesländern. Bayern ist hier ganz klar das Schlusslicht in Deutschland. Das müssen wir ändern.

(Beifall bei den GRÜNEN sowie Abgeordneten der SPD)

Der Mindestlohn, von dem wir hier reden, bezieht sich zunächst einmal auf den Freistaat, die Gemeinden und öffentliche Unternehmer als Arbeitgeber bzw. als Arbeitgeberin. Der Freistaat würde damit festhalten: Ich möchte meine Angestellten anständig bezahlen, nämlich mit mindestens 11,72 Euro pro Stunde. Das entspricht dem Entgelt nach der Entgeltgruppe 1 Stufe 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder. Das kann der Freistaat bezahlen, genauso wie jedes Unternehmen das bezahlen kann. Der Staat kann auch entscheiden, wem er welche Aufträge gibt, wenn die Regelungen klar formuliert sind und für jeden potenziellen Anbieter bzw. für jede Anbieterin identisch sind und nicht diskriminierend wirken. Dann ist das definitiv möglich.

Wir verlangen von den Unternehmerinnen und Unternehmern doch nichts Unmenschliches. Wenn Sie, liebe CSU, aber der Meinung sind, dass das Bezahlen fairer Löhne diskriminierend sei, dann weist Ihr sozialer Kompass in die falsche Richtung.

(Beifall bei den GRÜNEN sowie Abgeordneten der SPD)

Die Realität da draußen sieht doch wie folgt aus: Bei vielen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kommt die aktuell gute wirtschaftliche Lage in Bayern nicht an. 2018 waren in Bayern 600.000 Menschen im Niedriglohnsektor tätig. Wie soll sich denn eine Familie das Leben in bayerischen Städten und Gemeinden leisten können, wenn die Mieten ständig steigen und sie selbst im Niedriglohnsektor feststeckt? In München reicht der Mindestlohn meist absolut nicht, um würdevoll über die Runden zu kommen. Überall im Lande gibt es zum Beispiel Alleinerziehende mit zwei Kindern, die das Gesamteinkommen von 1.822 Euro, das als Armutsgrenze festgelegt wurde, definitiv nicht erreichen.

Wenn Sie dann von Tarifverträgen sprechen, wirkt das auf die Hälfte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Bayern wie Hohn. Für die Hälfte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Bayern gilt nämlich gar kein Tarifvertrag. Die echte Tarifbindung in Bayern nimmt seit Jahren ab und liegt mittlerweile bei nur noch etwas mehr als 50 %; das haben wir schon gehört. Hier darf also wirklich nicht mehr nur geredet werden, sondern hier muss gehandelt werden.

(Beifall bei den GRÜNEN sowie Abgeordneten der SPD)

Natürlich brauchen wir mehr Tarifverträge. Natürlich müssen wir die Tarifbindung stärken. Der Mindestlohn bildet dennoch eine Untergrenze, die ein menschenwürdiges Leben ermöglichen soll. Denn eines ist doch klar, meine sehr geehrten Damen und Herren: Unsere Politik soll ausschließlich den Menschen dienen.

(Beifall bei den GRÜNEN – Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER): Indem wir sie enteignen, beispielsweise!)

Wir als GRÜNEN-Fraktion unterstützen deshalb die beiden Teile des Gesetzentwurfs unserer Kolleginnen und Kollegen der SPD-Fraktion. Sie sind ein guter Anfang für eine faire Bezahlung im öffentlichen Dienst und bei der Ausschreibung von Aufträgen durch den bayerischen Staat. Sie gehen uns aber leider in einigen Punkten nicht weit genug. Wir GRÜNE haben bei diesem Punkt immer eindeutig gesagt: Wir müssen

auch weitere soziale und ökologische Vergabekriterien stärker in den Vordergrund stellen. Dazu gehören der Kauf umweltfreundlicher Produkte sowie die Anwendung umweltschonender Materialien und Verfahren bei der Herstellung der Produkte. Das sollte eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein.

Umwelt- und Klimaschutz sind Themen, die die Menschen in Bayern wirklich bewegen. Das sehen wir beim Einsatz für mehr Artenschutz und bei den Klima-Demos zahlreicher junger Leute. Die Menschen sind in diesem Punkt weiter als die Staatsregierung. Der Gesetzentwurf muss nachjustiert werden. Die Staatsregierung muss definitiv handeln.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Im Hinblick auf die sozialen Kriterien denken wir GRÜNE an eine betriebliche Frauenförderung sowie an die Beteiligung von Existenzgründerinnen und Existenzgründern oder von Social Entrepreneurs und an eine stärkere Einbindung von Menschen mit Behinderung. Erst heute habe ich einen Brief eines Menschen mit Behinderung erhalten. Darin beschwert er sich darüber, wie viele andere Menschen mit Behinderung, dass er es trotz Ausbildung nicht schafft, auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Meine sehr geehrten Damen und Herren, das darf doch nicht weiter Realität in Bayern sein.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir geben bei öffentlichen Aufträgen das Geld der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler aus. Mit diesem Geld sollten wir Firmen beauftragen, die ihrer sozialen Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft nachkommen, indem sie zum Beispiel Menschen mit Behinderung beschäftigen und sich nicht von dieser Verantwortung freikaufen. Kurz gesagt: Wir GRÜNE fordern den fairen Umgang der Unternehmen mit ihren Beschäftigten, wenn sie Staatsaufträge erhalten wollen. Das tun ganz viele Unternehmen. Diese sollten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge berücksichtigt werden, andere nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir fordern aber auch eine faire Beschaffung bei allen öffentlichen Auftraggebern. Dazu gehört zum Beispiel, dass sich die zuliefernden Unternehmen ihre Lieferketten ganz genau anschauen müssen: Wo kommen die Vorprodukte her? Unter welchen Bedingungen wurden diese hergestellt? – Zudem fordern wir auf jeden Fall verpflichtende Nachunternehmererklärungen, damit sich Generalunternehmer nicht aus der Af-färe ziehen können, wenn sich Subunternehmer nicht an die Vereinbarungen halten. Außerdem haben auf diese Weise auch kleine und mittlere Unternehmen gute und gleiche Chancen; denn es ist uns wichtig, dass auch diese Unternehmen vor Ort zum Zug kommen können.

Mit all diesen Punkten können wir den Druck auf die Löhne im Wettbewerb um öffentliche Aufträge begrenzen. Aus unserer Sicht muss es Ziel sein, dem langfristig wirtschaftlichsten Angebot und nicht dem preiswertesten den Zuschlag zu erteilen. Das geschieht nur, wenn wir soziale und ökologische Kriterien innerhalb eines Vergabege-setzes besser berücksichtigen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das Ziel, prekäre Beschäftigung in Bayern durch einen Mindestlohn und das Vergaberecht einzudämmen, ist richtig. Deswegen stimmen wir als Fraktion der GRÜNEN dem Gesetzentwurf zu.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank. – Als nächsten Redner darf ich Herrn Abgeordneten Johann Häusler von der Fraktion der FREIEN WÄHLER das Wort erteilen. Herr Kollege Häusler, Sie haben das Wort.

Johann Häusler (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Jährlich wiederkehrend beraten wir bereits zum fünften Mal einen Entwurf für ein bayerisches Vergabe- und Mindestlohngesetz. Ich darf daran erinnern, dass wir den

letzten Gesetzentwurf am 11. Juli letzten Jahres, vor einem Dreivierteljahr, endberaten und einen Beschluss gefasst haben. Seither hat sich an den Rahmenbedingungen nichts geändert. Auch die Argumente sind im Wesentlichen gleichgeblieben. Viele Argumente erstrecken sich auf andere Politikfelder und sind mit dem eigentlichen Gesetzentwurf kaum kompatibel.

Ich möchte ein wenig zusammenfassen, damit wir wissen, um was es geht. Das Mindestlohngesetz ist ein Bundesgesetz, das im Übrigen von Andrea Nahles eingebracht wurde. Der Bund hat diesbezüglich von seiner Gesetzgebungskompetenz abschließend Gebrauch gemacht. Was heißt das? – Die heutige Vorlage ist nichts anders als ein konkurrierendes Gesetzgebungsverfahren. Somit besteht für uns als bayerischen Gesetzgeber kein Handlungsbedarf.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Als normierte Rechtsgrundlage haben wir die Koalitionsfreiheit und als große gesellschaftliche Errungenschaft die Tarifautonomie. Lieber Horst Arnold, das ist im Übrigen ein großer Erfolg nachhaltiger sozialdemokratischer Politik. Das sage ich an dieser Stelle. Warum sollten wir das aushöhlen?

(Horst Arnold (SPD): Das wird nicht ausgehöhlt, wenn man auf einen Tarifvertrag Bezug nimmt! Was ist das für ein Weltbild?)

Der vorliegende Gesetzentwurf steht rechtlich auf einer extrem dünnen und fragilen Eisschicht. Möglicherweise ist er verfassungsrechtlich äußerst bedenklich.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Außerdem wird – das habe ich versucht darzustellen – ein weitgehender Eingriff in die Tarifautonomie vorgenommen, der völlig kontraproduktiv ist.

Worum geht es eigentlich in Ihrem Gesetzentwurf? – Im Wesentlichen geht es um zwei Punkte: Erstens sind wir uns fast alle darüber einig, dass die Anzahl der nicht

auskömmlichen Löhne permanent zunimmt. Das zeigt die Entwicklung der Lebenshaltungskosten. Die Zahl der nicht auskömmlichen Löhne insbesondere im gewerblichen Bereich nimmt zu. Das ist richtig.

Zweitens nimmt die Tarifbindung von Unternehmen tendenziell ab. Auch das stimmt. Selbst wenn wir Ihrem Entwurf heute zustimmen würden, hätte dieses Gesetz kaum Auswirkungen im Sinne des von Ihnen gesetzten Ziels.

Warum? – Sie haben als Beispiel den Personenverkehr genannt. Alle Eisenbahnunternehmen haben einen gültigen Tarifvertrag. Das gilt sogar für den Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmen. Das heißt, wir haben bereits alle Voraussetzungen erfüllt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ein wesentlicher Punkt, der angesprochen und emotional beraten wurde, ist die Arbeit auf dem Bau. Auf dem Bau gibt es keinen Facharbeiter, der für 9,19 Euro arbeitet. Wahrscheinlich gibt es auch niemanden oder nur ganz wenige, die für 11,72 Euro arbeiten. Ich kenne keinen. Ich sage das in dieser Deutlichkeit.

Ihr Gesetzentwurf hätte für unsere Kommunen, für die Landkreise, die öffentliche Aufträge vergeben, fürchterlich negative Auswirkungen.

(Horst Arnold (SPD): Ach was!)

Sie können ihre Investitionen nicht entfalten. Im Grunde entsteht auch nur eine sektorale Wirkung, weil Sie mit Ihrem Gesetz nur einen bestimmten Bereich erfassen. Das ist somit nicht der große Wurf.

Ich möchte auf die Tarifbindung zu sprechen kommen. Es würde sich lohnen, darüber nachzudenken, warum sich das ändert. Ich kann Ihnen zwar keine Pauschalerklärung geben, aber zwei Punkte spielen eine große Rolle: Zum einen verändert sich die Arbeitswelt ständig, zum anderen gibt es neue Betriebsstrukturen. Denken Sie an Existenzgründer und Start-up-Unternehmen. Dazu ein paar Zahlen: 78 % der Betriebe mit

weniger als 9 Mitarbeitern haben keine Tarifbindung, bei Betrieben mit mehr als 500 Mitarbeitern sind es nur 16 %. Dort besteht fast eine flächendeckende Tarifbindung. An dieser Stelle zeigen sich Aufgaben, die wir angehen sollten. Können Sie sich vorstellen, dass auf der Basis dieser Gesetzesvorlage mittelständische Unternehmen und Handwerksunternehmen überhaupt noch Interesse daran hätten, an öffentlichen Ausschreibungen teilzunehmen? – Sie werden sich schwertun.

(Horst Arnold (SPD): Wer sagt das?)

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, wir alle sollten wissen, dass der fortschreitende Fachkräftemangel das zentrale Zukunftsthema insbesondere für den Mittelstand und das Handwerk ist. Das ist Realitätsbewusstsein. Wer sich seine Aufträge aussuchen kann, wird nicht händeringend Aufträge an Land ziehen, mit denen ein zusätzlicher Bürokratieaufwand und ein enges Korsett verbunden sind sowie Sanktionsmechanismen einhergehen. Die Unternehmen würden das Gegenteil tun und darauf verzichten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Sie fordern zu Recht mehr öffentlichen Wohnungsbau und Qualitätsverbesserung in sozialen Einrichtungen wie Kitas und Schulen, den Unterhalt von Brücken und vieles mehr. Hierfür müssen zusätzliche Investitionen in Baumaßnahmen und in die Infrastruktur getätigt werden. Mit der Umsetzung Ihres Gesetzentwurfs würden Sie auch sinnvolle Investitionen völlig konterkarieren. Ein Neu-Ulmer Handwerker würde sich leichter tun, Aufträge in Ulm anzunehmen. Der Coburger Mittelständler hätte es leichter, in Sonneberg Arbeit anzunehmen. Wem würde das denn bitte nützen? Denken Sie doch darüber einmal nach!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN – Horst Arnold (SPD): Zum Beispiel Nürnberg!)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, als Antragsteller führen Sie berechtigterweise das Argument an, dass alle Bundesländer außer Bayern und Sachsen ein Tariftreuegesetz

haben. Das stimmt. Ich habe mir bei dieser Gelegenheit die beiden Gesetze von Baden-Württemberg und von Thüringen angeschaut. Sie unterscheiden sich gravierend von Ihrem bayerischen Gesetzentwurf. Zum einen wurden dort Untergrenzen definiert – Sie haben eine Untergrenze bei Nachvergaben in Höhe von 3.000 Euro eingezogen –, diese basieren alle auf Tarifverträgen und dem Tarifrecht, und sie haben alle keinen Mindestlohnbezug, das heißt, keinen definierten Landesmindestlohn. Aber auch sie sind Bürokratiemonster.

Vielleicht sind wir auch deshalb in Bayern wirtschaftlich und sozialpolitisch erfolgreicher, weil bei uns weniger bürokratische Hemmschwellen zu überwinden sind als in anderen Bundesländern.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Ich sage noch eines dazu, lieber Kollege: Ihr Gesetzentwurf ist im Grunde unsolidarisch; denn damit werden bewusst oder auch unbewusst – das will ich dahingestellt lassen – Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in verschiedenen Bundesländern mit unterschiedlichen Schwellenlöhnen gegeneinander ausgespielt.

(Horst Arnold (SPD): Sie haben es nicht verstanden!)

Unsere Unternehmen hätten durch diesen überbordenden Bürokratieaufwuchs erhebliche Wettbewerbsnachteile gegenüber Unternehmen aus anderen Regionen, und unsere Kommunen wären tatsächlich die Leidtragenden, weil sie vor unlösbare Aufgaben gestellt würden, ihre Investitionsvorhaben umzusetzen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN – Horst Arnold (SPD): Das ist Schwarzmalelei!)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Bitte die Redezeit beachten!

Johann Häusler (FREIE WÄHLER): Wenn ich abschließend noch eine Anmerkung machen darf: Sie verlangen hier die Regionalisierung der Mindestlöhne. Ihre Partei-

vorsitzende verlangt einen europäischen Mindestlohn. Wenn Sie den in einem Bereich zwischen 1,90 Euro bis knapp 10 oder 11 Euro definieren, gerät die Ernsthaftigkeit ein großes Stück weit in Schieflage.

(Horst Arnold (SPD): Intellektuell muss man in der Lage sein, dazu zu reden! Das spreche ich Ihnen hiermit ab!)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Herr Häusler, ich bitte Sie, zum Ende zu kommen.

Johann Häusler (FREIE WÄHLER): – Schade, lieber Kollege Arnold, dass Sie sich nicht im Griff haben. Aber wenn Sie ein emotionales Thema immer wieder totreiten, kann das eben zu keinem anderen Ergebnis führen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Herr Kollege, ich bitte Sie, am Rednerpult zu bleiben. Es gibt eine Zwischenbemerkung des Herrn Abgeordneten Adelt von der SPD-Fraktion. – Bitte schön, Herr Adelt, Sie haben das Wort.

Klaus Adelt (SPD): Herr Kollege Häusler, ich darf Sie um Nachhilfe bitten: Erklären Sie mir bitte einmal, wie die Forderung nach Einhaltung der Tariftreue in die Tarifautonomie der Gewerkschaften eingreift. Das ist mir völlig unverständlich.

Was die Bürokratie in den Gemeinden angeht: Zu schauen, dass die Arbeitnehmer und die Subunternehmer ordentlich bezahlt werden, ist für die Gemeinden das Geringste.

Aber noch einmal zurück zur Nachhilfe: Erklären Sie mir mal, wo wir da in die Tarifautonomie der Gewerkschaften eingreifen. Ich wäre Ihnen sehr dankbar für diese Erklärung.

(Beifall bei der SPD sowie Abgeordneten der GRÜNEN)

Johann Häusler (FREIE WÄHLER): Gerne. Herr Kollege, wir haben das Entsendege-setz, wir haben sehr viele Tarifvereinbarungen, in denen Tariflöhne festgesetzt sind. Sie bringen jetzt parallel – das mag nicht heute sein – und per se einen Landesmindestlohn ins Gespräch; den können Sie jedes Jahr neu justieren, der hat mit dieser Geschichte eigentlich wenig zu tun. Das ist eine Parallelisierung dieser Vorgaben. Das macht keinen Sinn und macht im Grunde die Tarifpartner zu Nebenplayern.

Sie sprechen vom bürokratischen Mehraufwand. All diese Vorgaben, welche Voraussetzungen zu erfüllen sind, welche Kontrollen stattfinden müssen und welche Sanktionen erfolgen, sind in Ihrem Gesetzentwurf auf mehr als zwei Seiten beschrieben. Wenn Sie das alles zusammenfassen, müssen Sie zur Erkenntnis kommen, dass es besser wäre, diesen Gesetzentwurf zurückzuziehen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank. – Damit kommen wir zum nächsten Redner. Ich rufe den Abgeordneten Franz Bergmüller von der AfD-Fraktion auf.

(Beifall bei der AfD)

Franz Bergmüller (AfD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr verehrte Damen und Herren im Hohen Haus! Heute haben wir, wie der Vorredner schon gesagt hat, wieder mal ein Thema, das jedes Jahr wiederkommt. Dabei ist der Mindestlohn eigentlich schon lange Konsens und überall akzeptiert. Das sage ich als Unternehmerverbandsvertreter; ich habe mich jahrelang, bevor ich hier politisch tätig wurde, damit auseinandergesetzt. Ich habe schon vor Zeiten in der IHK-Vollversammlung gesagt, dass er kommen wird und wir uns darauf einstellen müssen. Was dann aber gekommen ist, sehr geehrte Damen und Herren von der SPD, was Frau Nahles eingeführt hat mit den Kontrollen, stört die Unternehmer wahnsinnig; denn sie werden kriminalisiert. Das Arbeitszeitgesetz gehört schon lange reformiert und an die heutigen Bedürfnisse angepasst. Das hat Frau Nahles übrigens in einem Interview in "Die Zeit" angekündigt, aber gemacht hat sie nichts.

Ich sage klar und deutlich: Der Mindestlohn steht für unsere Fraktion überhaupt nicht zur Disposition, wir stehen dazu, das steht sogar so in unserem Grundsatzprogramm. Was damit allerdings an Auswirkungen, an Bürokratie, an Aufzeichnungspflichten verbunden ist, ist für uns unerträglich und muss endlich einmal auf das reduziert werden, was notwendig ist.

(Beifall bei der AfD)

Sehr verehrte Damen und Herren, wir sind eigentlich beim Grundsatzthema: Arbeit muss sich lohnen. Das heißt für die Arbeitnehmer in der Regel, dass mehr netto übrigbleiben muss. Da hängt natürlich viel mehr dran als nur der Mindestlohn. Im Endeffekt werden immer mehr Sozialumlageleistungen in den Lohn hineingepackt, wodurch weniger netto übrigbleibt. Genauso hängt damit zusammen, dass die Mieten steigen. Woher kommt das denn alles? – Das kommt von einer grundlegend falschen Weichenstellung durch die Nullzinspolitik, die die Wohnungspreise, die Investitionen in Wohnungen so hat hochschnellen lassen, dass eine Lücke entstanden ist, die die Arbeitnehmer teuer bezahlen; sie werden aus Ballungsgebieten hinausgedrängt, haben längere Wege zur Arbeit und können weniger für ihre Altersvorsorge leisten. Somit entsteht Altersarmut. 30 % aller Arbeitnehmer bzw. Rentner werden 2030 nur noch mit Sozialhilfeunterstützung über die Runden kommen.

Die Bürger müssen also wieder mehr Geld im Geldbeutel haben. Das müsste man aber auch über die steuerlichen Möglichkeiten regeln. Wir fordern einen Grundfreibetrag von 24.000 Euro. Es muss auch möglich sein, dass ein in einer Firma geringfügig Beschäftigter zusätzlich Geld verdient und der Arbeitgeber die 30 % Pauschalsteuer übernimmt. Das muss auch in einer Firma möglich sein. Der Facharbeiter würde am liebsten in der Firma länger arbeiten, aber wenn Überstunden enorm besteuert werden, ist es für ihn mehr oder weniger uninteressant.

Zum Vergabegesetz: Sehr verehrte Frau Lettenbauer, Sie haben heute die VOL-Leistungen bei der Vergabe in Schulen etc., von Dienstleistungen angesprochen, da

bräuchten Sie mehr Sozialbezug usw. – Ich fordere mehr Regionalbezug. Als Kommunalpolitiker sehe ich, dass Eltern – da müssen sich alle Eltern an die eigene Nase fassen – immer verlangen, dass das Schulessen billigst sein soll. Der Unternehmer soll Angebote abgeben, die weit unter dem Preis liegen, der eigentlich für Arbeitnehmer zu zahlen wäre. Wissen Sie, wie das abläuft? – Der Metzger im Ort arbeitet selbst und ständig, in der Familie wird es dann geschultert, wenn Elternbeiräte Preise von 2,20 Euro für die Schulverpflegung fordern. Da muss ein gescheiter Preis her, dann kann man die Leute besser bezahlen. Dafür gibt es nur eine Methode, und zwar das Schweizer Modell. Von der Handwerkskammer ist schon immer gefordert worden, dass nicht der preislich günstigste Bieter den Zuschlag bekommt, sondern der zweit-günstigste. Im Baugewerbe würden dann viel mehr kleine Handwerker Angebote abgeben. Aber so gibt es immer Hasardeure, die günstige Angebote abgeben und dann mehr oder weniger ihre Arbeit nicht ordentlich abliefern.

Sehr verehrte Damen und Herren, bei der Vergabeverordnung ist es ganz entscheidend, dass wir unser Augenmerk auf Kontrollen legen. Da ist der Zoll sinnvoll eingesetzt. Wenn ich aber sehe, wie meine Kolleginnen und Kollegen in allen möglichen Bereichen vom Zoll mit Kontrollen überzogen werden, zuletzt passiert vor drei Wochen in meiner Nachbargemeinde, mit Maschinenpistolen, sage ich: Kriminalisiert nicht all die Unternehmer! Die kleinen Unternehmer arbeiten mit den Arbeitnehmern gut zusammen, sie bilden eine Gemeinschaft, sie sind ein Team. Da sollten wir nicht sinnlose Kontrollen durchführen. Die Kontrolleure setzt man lieber auf dem Bau ein, wo all die Subunternehmer tätig sind. Die Gesetze geben alles her, dass wir hier die Kontrollen einführen.

Was bleibt letztendlich von einem Sonderzuschlag auf den Mindestlohn übrig? – Das hat der Kollege Duin in der Ersten Lesung schön gesagt und vorgerechnet: Das meiste davon bleibt beim Staat, bei der Steuer und bei der Sozialversicherung. Nur ein minimaler Teil kommt bei den Arbeitnehmern an. Das ist der Grundsatz. Wir müssen all die Umlagekosten, die Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen, senken. Wir sind auch

nicht für einen europäischen Mindestlohn, wie ihn Frans Timmermans angekündigt hat: 60 % des mittleren Einkommens. Stellen Sie sich einmal vor, was diese Erhöhung in einem Hochlohnland wie dem unseren in der Konkurrenz um die Lohnkosten bedeutet. Das ist ein Wahlkampfschlager, der sich gut anhört, aber ansonsten in der Realität für unsere wirtschaftliche Prosperität und Entwicklung keinen Sinn macht.

Die Tarifautonomie hat der Kollege Holetschek schon angesprochen. Sie ist für uns unantastbar. Der Mindestlohn wird von einer staatlichen Kommission festgesetzt; der ist unstrittig. Aber weiteren Eingriffen das Wort zu reden, ist aus unserer Sicht nicht zielführend.

Fazit: Wir, die AfD, lehnen diesen Gesetzesvorschlag ab. Er steht im Widerspruch zur Tarifautonomie und unterstützt die Arbeitnehmer mit dem, was im Endeffekt ankommt, nur geringfügig. Ein einheitlicher bayerischer Mindestlohn würde dem krassen Unterschied zwischen München und dem Land nicht gerecht werden.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Herr Abgeordneter, achten Sie bitte auf die Redezeit.

Franz Bergmüller (AfD): Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Herr Abgeordneter Bergmüller, bleiben Sie bitte noch am Rednerpult. Wir haben eine Zwischenbemerkung des Kollegen Taşdelen.

(Markus Rinderspacher (SPD): Wann treten Sie aus der AfD-Fraktion aus? –
Franz Bergmüller (AfD): Wie bitte?)

Das Wort hat jetzt Herr Taşdelen zur Zwischenbemerkung, bitte schön.

(Franz Bergmüller (AfD): Das war jetzt ein Zwischenruf vom Rinderspacher, oder?
Zur EU-Politik?)

Herr Taşdelen hat jetzt das Wort.

(Franz Bergmüller (AfD): Wir scherzen nur ein bisschen!)

Arif Taşdelen (SPD): (Beitrag nicht autorisiert) Herr Bergmüller, in Ihrer Rede haben Sie vom Zoll gesprochen. Ich lasse meine Kolleginnen und Kollegen vom Zoll nicht von Ihnen verunglimpfen. Sie tun so, als würden sie Gewerbetreibende schikanieren. Sie machen ihre Arbeit, und sie machen ihre Arbeit auch gut.

(Beifall bei der SPD)

Sie wissen über die Ausstattung des Zolls gut Bescheid. Sie haben von Maschinengewehren gesprochen. Könnten Sie mir bitte sagen, welches Kaliber diese Maschinengewehre haben?

(Heiterkeit bei der AfD – Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Herr Bergmüller, bitte.

Franz Bergmüller (AfD): Ich betrachte das als eine ins Lächerliche gezogene Frage. Lassen Sie sich einfach mal gesagt sein, dass ich die praktischen Erfahrungen meiner Kolleginnen und Kollegen kenne. Das ist unumstößlich, welche Erfahrungen die haben. Ich habe auch Gespräche mit der Zollfahndung Süddeutschland geführt. Da hat es harte Gespräche gegeben.

(Zuruf des Abgeordneten Markus Rinderspacher (SPD))

Ich frage Sie, ob das noch zielführend ist, wenn in einem Wellnesshotel Leute, die sich in einem Massagesalon befinden, herausgeholt werden. Das ist weit über das Ziel hinausgeschossen. – Danke für das Gespräch.

(Beifall bei der AfD – Zuruf des Abgeordneten Markus Rinderspacher (SPD))

Erster Vizepräsident Karl Freller: Als Nächste hat Frau Kollegin Julika Sandt von der FDP-Fraktion das Wort. Bitte, Frau Abgeordnete.

Julika Sandt (FDP): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir Liberalen sagen Ja zu einer effektiven – –

(Unruhe)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bitte um Ruhe!

Julika Sandt (FDP): Wir sagen Ja zu einer effektiven Armutsbekämpfung. Ja, jeder und jede muss von eigener Arbeit leben können. Arbeit muss sich lohnen. Es muss sich aber auch lohnen, sich um öffentliche Aufträge zu bewerben. Es muss sich auch lohnen, Arbeitsplätze zu schaffen, gerade durch das unternehmerische Engagement unseres fleißigen Mittelstandes. Wir wollen Innovation und Engagement stärken. Ökonomie und Soziales müssen zusammen gedacht werden, aber nicht im kleinkarierten Raster bürokratischer Vorschriften, wie Sie es hier in Ihrem Gesetzentwurf machen.

Ja, dank der guten konjunkturellen Entwicklung gab es trotz des Mindestlohns keine generelle Abnahme der Beschäftigung. Aber es ist sehr wohl ein konjunktureller Abschwung in einzelnen Branchen zu erkennen. Auch Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt sind zu erwarten. Ich möchte jetzt keine Panik verbreiten, aber Realismus: Wir stehen vor dem Brexit. Wir müssen in einer exportorientierten Wirtschaft auch auf den Protektionismus blicken, der uns überall begegnet.

Wenn ich Ihren Gesetzentwurf lese, stelle ich fest: Dieser strotzt nur so von Saturiertheit. Er fängt schon mit den Worten "Auch im reichen Bayern" an. Daran soll man merken: Es geht uns gut, lassen Sie uns aus dem Vollen schöpfen. – Aber wir müssen doch auch sehen, dass nur eine starke Wirtschaft Garant für unseren sozialen Wohlstand ist. Deshalb müssen wir gerade jetzt umdenken und wirklich hart daran arbeiten, dass das auch so bleibt.

(Beifall bei der FDP)

Das ist gerade auch im Sinne derer, die im unteren Lohnbereich sind. Der Ökonom Gary Fields hat gesagt, dass sich viele Beschäftigungswirkungen, auch die Nebenwir-

kungen des Mindestlohnes, erst langfristig beurteilen lassen. Bedenken Sie also, dass von den Risiken und Nebenwirkungen, von denen er spricht, besonders die geringfügig Beschäftigten betroffen sind.

(Horst Arnold (SPD): Oh weh, oh weh!)

Hinzu kommt, dass Sie durch die entstehenden Dokumentationspflichten ein zusätzliches Bürokratiemonster schaffen. Das ist doch eher ein Hemmnis für Arbeitsplätze.

Ein weiterer Punkt, den mein Kollege Albert Duin letztes Mal sehr anschaulich ausgeführt hat, ist: Sie beachten nicht oder sorgen eher noch dafür, dass der Staat den Menschen immer mehr vom zu verteilenden Kuchen weg schmatzt. Sie reden nur vom Bruttolohn und nicht vom Netto. Was bringt denn eine Erhöhung des Mindestlohns, wenn den Menschen da draußen praktisch nichts von dieser Erhöhung im Geldbeutel bleibt?

Dazu kommt noch Folgendes: Letztes Mal haben wir hier eine Dynamisierung der Verdienstgrenze der 450- bzw. 530-Euro-Jobber gefordert. Ein erhöhter Mindestlohn bringt all diesen Menschen überhaupt nichts, wenn sie an dieser Grenze sind. Sie können nur weniger arbeiten, um diese Verdienstgrenze nicht zu überschreiten. Ein erhöhter Mindestlohn ist völlig nutzlos. Man hätte hier besser die Verdienstgrenze anheben sollen. Das haben Sie abgelehnt.

(Beifall bei der FDP)

Ihr Gesetzentwurf ist eine Scheinlösung. Er gefährdet Arbeitsplätze, gerade im unteren Einkommenssektor. Sie verschärfen dadurch das Risiko von Einkommensarmut. Wir lehnen Ihren Gesetzentwurf ab. Wir setzen stattdessen auf den Abbau von Bürokratie, auf Lösungen, die die Dynamik unserer Volkswirtschaft entfesseln. Das ist gerade auch im Sinne der Schwachen in unserer Gesellschaft; denn eine starke Wirtschaft ist die Basis für soziale Sicherheit.

(Beifall bei der FDP)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Frau Kollegin Sandt. – Ich darf den fraktionslosen Abgeordneten Raimund Swoboda aufrufen und verweise auf die Begrenzung der Redezeit auf zwei Minuten.

Raimund Swoboda (fraktionslos): (Beitrag nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Vizepräsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn man als Fraktionsloser am Schluss reden darf, kann man das Gehörte – –

Erster Vizepräsident Karl Freller: Nicht ganz am Schluss, danach kommt noch jemand. Es hat sich noch ein Redner von der CSU zu Wort gemeldet. Die CSU-Fraktion hat noch Redezeit. Sie sind schon dran, aber danach kommt noch jemand. Sie sind nicht der letzte Redner.

Raimund Swoboda (fraktionslos): (Beitrag nicht autorisiert) Wenn man als Letzter reden darf, kann man das Gehörte an sich vorbeiziehen lassen und auch ein bisschen aufs Korn nehmen. Das möchte ich jetzt auch tun.

Die SPD will einen fairen Lohn für gute Arbeit. Das ist gut. Sie will einen bayerischen Mindestlohn, der zwei Euro oder mehr höher ist als der Bundesmindestlohn. Das ist auch nicht schlecht. Aber was will Sie denn überhaupt? – Sie will Wiedergutmachung leisten für die Agenda 2010, die sie mitverursacht hat. Damit hat sie das Lohngefüge eigentlich mit verbockt. Sie will sich ein gutes Gewissen zurückholen. Sie hat ein schlechtes, weil sie viele Menschen in Deutschland zu Billiglöhnnern gemacht und ihnen den sozialen Abstieg gebracht hat.

Die CSU will sich nicht daran beteiligen. Sie winkt ab und verweist auf die Tarifautonomie sowie die Verfassungsproblematik. Sie will keine Bürokratisierung. Das versteh ich; das will ich auch nicht. Sie sieht zudem die Eintrübung der Konjunktur. Auch das kann man so sehen.

Die GRÜNEN wollen sich zur Kleine-Leute-Partei entwickeln und unterstützen die SPD; denn in Bayern, so sagen sie, sei jeder Siebte armutsgefährdet. Das gefällt den

GRÜNEN nicht; das gefällt mir übrigens auch nicht. Sie verlangen zu Recht, dass jeder mit seiner Hände Arbeit so viel verdienen muss, dass er damit ein gutes, menschenwürdiges Leben bestreiten kann und auch im Alter nicht auf Sozialleistungen angewiesen ist.

Die FREIEN WÄHLER bemängeln den derzeitigen bundesweiten Mindestlohn schon wegen der hohen Mietkosten als zu gering, um das tägliche Leben bestreiten zu können. Mit dieser Feststellung haben Sie natürlich recht. Sie lehnen den SPD-Vorschlag als unausgegoren und ungerecht ab. Sie verweisen auch darauf, dass die öffentlichen Auftraggeber ohnehin gehalten sind, bei ihren Vergaben den Mindestlohn zu beachten.

Nur die AfD spricht sich in klarer Unentschlossenheit dafür aus, dass sich Arbeit wieder lohnen müsse, und begrüßt deshalb zum einen hartnäckig die SPD-Initiative. Sie sieht gleichzeitig die Misere im jahrelangen Lohndumping und möchte diese Vorlage der SPD dann doch nicht unterstützen. Sie will viel lieber – das haben wir beim letzten Mal, in der Ersten Lesung, gehört – die Koppelung der Löhne an die regionalen Lebensverhältnisse erreichen. Das würde jedoch wieder mehr Bürokratie bedeuten.

Nach dieser Zweiten Lesung ist für mich die einzige Fraktion, die das Pragmatische des Mittelstandes in den Vordergrund stellt, die FDP. Das haben Sie ganz gut gemacht.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Herr Abgeordneter, Ihre Redezeit ist zu Ende.

Raimund Swoboda (fraktionslos): (Beitrag nicht autorisiert) Sie geißeln den Wahnsinn der Ausschreibungsverfahren, die mittelständische Betriebe nicht leisten können, die sich deshalb schon gar nicht mehr an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen.

Ich meine, alle von Ihnen haben etwas Richtiges gesagt. Es wurde aber auch vieles gesagt, was einen nicht so begeistern kann. – Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit und wünsche noch gutes Gelingen für den Rest des Tages.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Liebe Kolleginnen und Kollegen, es gibt eine Zwischenbemerkung. – Bleiben Sie bitte noch am Pult.

(Heiterkeit und Beifall bei Abgeordneten der CSU, der FREIEN WÄHLER und der SPD)

Christoph Maier (AfD): Herr Swoboda, Sie stehen hier vorne, halten große Reden, fühlen sich als großer Politiker und wissen ganz genau, wem Sie Ihre politische Karriere zu verdanken haben.

(Zurufe von der CSU, den FREIEN WÄHLERN und der SPD: Oh!)

Meine Frage an Sie: Zeigen Sie den Anstand und den Charakter, Ihr Mandat unserer Partei zurückzugeben?

(Lachen bei der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bitte, doch zur Sache zu sprechen! Es geht hier um den Mindestlohn.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU, der GRÜNEN, der FREIEN WÄHLER und der SPD)

Raimund Swoboda (fraktionslos): (Beitrag nicht autorisiert) Meine sehr verehrten Damen und Herren, das hat zwar nur am Rande – vielleicht auch gar nicht – mit dem Mindestlohn zu tun, aber ich möchte diesem kleinen Politiker der AfD antworten.

(Heiterkeit und Beifall bei der CSU und der FDP)

Ich sage: Nein, ich werde es nicht zurückgeben!

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich. – Meine Damen und Herren, ich möchte zur Korrektur noch sagen: Ein fraktionsloser Abgeordneter hat bei 54 Minuten Gesamtredezeit der Fraktionen drei, nicht zwei Minuten Redezeit. Dies zur Klarstellung!

Wir haben noch eine weitere Wortmeldung. Herr Kollege Holetschek hat sich nochmals gemeldet. Die Redezeit der CSU-Fraktion ist noch nicht ausgeschöpft. Er hat damit noch fast sieben Minuten, wenn er sie ausschöpfen will.

Klaus Holetschek (CSU): Herr Präsident, ich mache es ganz kurz. Das war ja soeben kabarettistisch fast nicht zu überbieten, angefangen von der Bewerbungsrede für die FDP bis hin zum Rückgabewunsch der AfD. Es ist unglaublich, wohin wir in unseren Debatten langsam kommen. Der Unterhaltungswert steigt; aber die Substanz lässt nach.

(Beifall bei der CSU, den GRÜNEN, den FREIEN WÄHLERN und der FDP)

Ich muss trotzdem noch zwei Sätze sagen, weil die Kollegin Lettenbauer mich mit ihren Bemerkungen dazu provoziert hat. So hat sie behauptet, dass das Gesetz auf jeden Fall verfassungskonform sei. Ich weiß nicht, wovon Sie das ableiten; das haben Sie mir jedenfalls nicht gesagt. Ich verweise auf Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes und den Verweis auf die konkurrierende Gesetzgebung. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes bezieht sich auch auf das Arbeitsrecht, und dieser bezieht sich wiederum auf den Mindestlohn. Der Bund hat von seiner Gesetzgebungskompetenz abschließend Gebrauch gemacht. Auch eine Öffnungsregel greift nicht, sodass aus dem Grundgesetz der bayerische Mindestlohn jedenfalls nicht abgeleitet werden kann. Ich wollte das nur klarstellen; denn wir wollen uns an den Fakten orientieren. Auch wenn Sie sich hier als Partei gerieren, die auch für die kleinen Leute eintritt, müssen Sie in Ihrer Argumentation trotzdem die Fakten und das Recht heranziehen.

Ich möchte abschließend Folgendes sagen: Das Entscheidende ist doch, dass wir auf der Grundlage des Mindestlohngesetzes und des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes bereits heute sehr viele Möglichkeiten haben. Jedes Unternehmen ist daran gebunden, dass bestimmte Arbeitsbedingungen eingehalten und bestimmte Löhne gezahlt werden. Wenn es zu Verstößen kommt, dann können diese sanktioniert werden. Das ist schon Gesetzeslage! Daher brauchen wir kein neues bürokratisches Monster und

keinen Schaufensterantrag, sondern die geltenden Gesetze müssen vollzogen werden. Das müssen wir tun, nicht aber neue Gesetze schaffen.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich bei Herrn Kollegen Holetschek. – Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Damit ist die Aussprache geschlossen. Seitens der SPD wurde namentliche Abstimmung beantragt. Ich bitte, die Abstimmung vorzubereiten. – Das ist der Fall. Dann darf ich die namentliche Abstimmung eröffnen. Abstimmungszeit: Fünf Minuten!

(Namentliche Abstimmung von 15:15 bis 15:20 Uhr)

Die namentliche Abstimmung ist beendet.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bitte Sie, wieder Platz zu nehmen. Bitte führen Sie Gespräche außerhalb des Saales oder zu einem späteren Zeitpunkt. Wir möchten mit der Sitzung weiterfahren.

(...)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Meine sehr geehrten Damen und Herren, bevor ich den nächsten Redner aufrufe, möchte ich das Ergebnis der namentlichen Abstimmung bekannt geben. Es ging um die Zweite Lesung zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Horst Arnold, Doris Rauscher, Annette Karl und anderer und Fraktion (SPD) für ein Bayerisches Gesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestlohn bei öffentlichen Auftragsvergaben und zur Einführung eines Bayerischen Mindestlohns, Drucksache 18/108. Mit Ja haben 49 Abgeordnete gestimmt, mit Nein haben 130 Abgeordnete gestimmt. Stimmenthaltungen gab es keine.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 1)

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 10.04.2019 zu Tagesordnungspunkt 2: Gesetzentwurf der Abgeordneten Horst Arnold, Doris Rauscher, Annette Karl u. a. und Fraktion SPD für ein Bayerisches Gesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestlohn bei öffentlichen Auftragsvergaben (Bayerisches Vergabegesetz - BayVergG) und zur Einführung eines Bayerischen Mindestlohns (Bayerisches Mindestlohngesetz - BayMinLohnG) (Drucksache 18/108)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adelt Klaus	X			Dr. Faltermeier Hubert		X	
Adjei Benjamin	X			Fehlner Martina			
Aigner Ilse		X		Fischbach Matthias		X	
Awanger Hubert		X		Flierl Alexander		X	
Arnold Horst	X			Flisek Christian			
Aures Inge	X			Franke Anne		X	
Bachhuber Martin		X		Freller Karl			X
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter		X		Friedl Hans			
Bauer Volker		X		Friedl Patrick		X	
Baumgärtner Jürgen		X		Fuchs Barbara		X	
Prof. Dr. Bausback Winfried				Füracker Albert			
Bayerbach Markus		X		Ganserer Markus (Tessa)		X	
Becher Johannes	X			Gehring Thomas		X	
Becker Barbara		X		Gerlach Judith			X
Beißwenger Eric		X		Gibis Max			X
Bergmüller Franz		X		Glauber Thorsten			X
Blume Markus		X		Gotthardt Tobias			
Böhm Martin		X		Gottstein Eva			X
Bozoglu Cemal		X		Graupner Richard			X
Brannekämper Robert		X		Grob Alfred			X
Brendel-Fischer Gudrun		X		Güller Harald		X	
von Brunn Florian		X		Guttenberger Petra			X
Dr. Büchler Markus		X		Häusler Johann			X
Busch Michael				Hagen Martin			X
Celina Kerstin				Prof. Dr. Hahn Ingo			X
Dr. Cyron Anne		X		Halbleib Volkmar			
Deisenhofer Maximilian		X		Hanisch Joachim			X
Demirel Gülsener		X		Hartmann Ludwig			
Dorow Alex		X		Hauber Wolfgang			
Dremel Holger		X		Haubrich Christina		X	
Dünkel Norbert		X		Henkel Uli			X
Duin Albert		X		Herold Hans			X
Ebner-Steiner Katrin		X		Dr. Herrmann Florian			X
Eck Gerhard		X		Herrmann Joachim			X
Eibl Manfred		X		Dr. Herz Leopold			X
Dr. Elling-Hütig Ute				Dr. Heubisch Wolfgang			X
Eisenreich Georg		X		Hierneis Christian		X	
Enders Susann		X		Hiersemann Alexandra		X	
Enghuber Matthias		X		Hintersberger Johannes			X
Fackler Wolfgang				Högl Petra			X
				Hofmann Michael			X
				Hold Alexander			X
				Holetschek Klaus			X

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Dr. Hopp Gerhard		X	
Dr. Huber Marcel		X	
Dr. Huber Martin		X	
Huber Thomas		X	
Huml Melanie		X	
Jäckel Andreas		X	
Dr. Kaltenhauser Helmut		X	
Kaniber Michaela		X	
Karl Annette	X		
Kirchner Sandro		X	
Klingen Christian		X	
Knoblach Paul	X		
Köhler Claudia	X		
König Alexander		X	
Körber Sebastian		X	
Kohler Jochen		X	
Kohnen Natascha	X		
Krahl Andreas	X		
Kraus Nikolaus		X	
Kreuzer Thomas		X	
Kühn Harald		X	
Kurz Susanne	X		
Ländner Manfred		X	
Lederer Otto		X	
Lettenbauer Eva	X		
Löw Stefan		X	
Dr. Loibl Petra		X	
Ludwig Rainer			
Magerl Roland	X		
Maier Christoph		X	
Mang Ferdinand		X	
Mannes Gerd		X	
Markwort Helmut			
Dr. Mehring Fabian	X		
Dr. Merk Beate			
Miskowitsch Benjamin		X	
Mistol Jürgen	X		
Mittag Martin		X	
Monatzeder Hep	X		
Dr. Müller Ralph		X	
Müller Ruth	X		
Muthmann Alexander		X	
Nussel Walter			
Dr. Oetzinger Stephan		X	
Osgyan Verena			
Pargent Tim	X		
Prof. Dr. Piazolo Michael		X	
Pittner Gerald		X	
Plenk Markus		X	
Pohl Bernhard		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Pschierer Franz Josef		X	
Radler Kerstin		X	
Radlmeier Helmut		X	
Rauscher Doris	X		
Regitz Barbara		X	
Reiß Tobias		X	
Dr. Rieger Franz			
Rinderspacher Markus	X		
Ritter Florian	X		
Rüth Berthold		X	
Dr. Runge Martin			
Sandt Julika		X	
Sauter Alfred		X	
Schalk Andreas		X	
Scharf Ulrike		X	
Schiffers Jan		X	
Schmid Josef		X	
Schmidt Gabi		X	
Schöffel Martin		X	
Schorer Angelika			
Schorer-Dremel Tanja		X	
Schreyer Kerstin			
Schuberl Toni		X	
Schuhknecht Stephanie		X	
Schulze Katharina		X	
Schuster Stefan			
Schwab Thorsten		X	
Dr. Schwartz Harald		X	
Seidenath Bernhard		X	
Seidl Josef		X	
Sengl Gisela			
Sibler Bernd			
Siekmann Florian	X		
Singer Ulrich		X	
Skutella Christoph		X	
Dr. Söder Markus		X	
Sowa Ursula		X	
Dr. Spitzer Dominik		X	
Stachowitz Diana		X	
Stadler Ralf		X	
Steinberger Rosi		X	
Steiner Klaus		X	
Stierstorfer Sylvia		X	
Stöttner Klaus		X	
Stolz Anna		X	
Straub Karl		X	
Streibl Florian		X	
Dr. Strohmayr Simone	X		
Stümpfig Martin	X		
Swoboda Raimund		X	
Tasdelen Arif	X		
Taubeneder Walter		X	
Toman Anna	X		
Tomaschko Peter		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Trautner Carolina		X	
Triebel Gabriele	X		
Urban Hans			
Vogel Steffen		X	
Wagle Martin		X	
Waldmann Ruth	X		
Prof. Dr. Waschler Gerhard		X	
Weidenbusch Ernst		X	
Dr. Weigand Sabine	X		
Weigert Roland		X	
Westphal Manuel		X	
Widmann Jutta		X	
Wild Margit	X		
Winhart Andreas		X	
Winter Georg		X	
Zellmeier Josef		X	
Zierer Benno		X	
Zwanziger Christian	X		
Gesamtsumme	49	130	0